

XVII. Gesundheitswesen.

A. Gesundheitspolizei.

a) Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes. Städtisches Sanitätspersonal.

In der Organisation und Besorgung des Sanitätsdienstes sind im Jahre 1900 wesentliche Änderungen nicht eingetreten.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 12. Oktober 1900 wurde den städtischen Ärzten I. Klasse (für Armenbehandlung und Totenbeschau) der Titel „städtischer Oberarzt“, den städtischen Ärzten II. Klasse der Titel „städtischer Arzt“ zuerkannt.

Um trotz dieser Titeländerung die Beziehung dieser Ärzte zur Armenbehandlung äußerlich klar zu stellen, wurde seitens des Magistrates erkannt, daß jeder städtische Arzt mindestens auf einem an seinem Wohnhause angebrachten Schilde seine Verpflichtung zur Armenbehandlung kenntlich machen müsse.

Im Stande des Standphysikates (Zentrale) ergab sich keine Änderung. Von den 27 bezirksärztlichen Stellen blieb eine unbesetzt; im VII. Bezirke wurde die Stelle des Bezirksarztes (wegen Pensionierung) wieder besetzt. Von den Stellen der städtischen Ärzte wurden zwei durch den Tod, sieben durch Pensionierung, Resignation, Dienstenthebung oder Beförderung erledigt und wieder besetzt. Der Stand derselben, — die supplierten Stellen eingerechnet — betrug 68, wovon 52 auf städtische Ärzte, 8 auf f. f. Armenärzte, 8 auf supplierende städtische Ärzte entfielen.

Die von verschiedenen Seiten gegebene Anregung zur Vermehrung der Stellen der städtischen Ärzte, worüber eingehende Verhandlungen gepflogen wurden, kam im Berichtsjahre noch nicht zur Ausführung; nichts destoweniger wurde durch Bestellung supplierender Ärzte dem dringendsten Bedürfnisse nach einer Vermehrung Rechnung getragen. Aus dem Vorangeführten ist ersichtlich, daß statt der 64 systemisierten Stellen städtischer Ärzte 68 in Verwendung waren.

Die für das städtische Gaswerk freierete Stelle eines Werkarztes wurde im Konkurswege besetzt.

Sowohl durch die Abtrennung des XX. Bezirkes vom II. Bezirke, als durch die Ausscheidung von f. f. Armenärzten und durch Vermehrung der ärztlichen Stellen im X., XVI. und XVII. Bezirke ergab sich die Notwendigkeit, Änderungen der Dienstrayons der städtischen Ärzte für die Armenbehandlung und Totenbeschau vorzunehmen. Diese Rayonseinteilungen wurden vom Magistrat in besonderen Kundmachungen bekanntgegeben.

Für die Stellung der Sanitätsaufseher, Sanitätsdiener (Krankenträger), des Desinfektionsdieners der Sanitätsstation in der Gerhardusgasse, sämtlicher Sanitätskutscher, endlich der vom Magistrat namhaft gemachten ständigen Bediensteten und Arbeiter im Wiener Zentralfriedhofe brachte das Berichtsjahr wesentliche Verbesserungen, indem den vorbezeichneten Bediensteten mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 19. Juni 1900, nach zehnjähriger ununterbrochener und zufriedenstellender Dienstleistung im Falle ihrer ohne ihr Verschulden eintretenden Dienstunfähigkeit eine Pension zuerkannt wurde.

Die Pension beträgt nach zehnjähriger Dienstzeit bei den Sanitätsaufsehern und den vom Magistrat namhaft gemachten Bediensteten im Wiener Zentralfriedhofe mit Jahreslohn 40 Prozent des letzten Lohnbezuges, bei allen übrigen Bediensteten und Aufsehern 30 Prozent des letzten Lohnbezuges und steigert sich bei allen mit jedem weiteren Dienstjahre um zwei Prozent bis zur vollen Höhe des letzten Lohnbezuges.

Die Beurteilung, ob die Dienstleistung ununterbrochen und zufriedenstellend war, ebenso ob die Dienstunfähigkeit vorhanden ist, steht allein dem Stadtrate mit Ausschluß des Rechtsweges zu.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. März 1900, Z. 7420, wurden Änderungen bezüglich der Führung des Sanitätspersonenverzeichnisses und seiner Bezeichnung veranlaßt. Es hat danach nicht mehr „Verzeichnis der in Wien wohnhaften Sanitätspersonen“, sondern „Verzeichnis der Sanitätspersonen Wiens“ zu lauten.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei verfügte, daß jene Sanitätspersonen, welche auf die Ausübung der ärztlichen Praxis verzichtet haben, in das Verzeichnis nicht, dagegen alle jene, mit Ausnahme der landesfürstlichen Amtsärzte, in dasselbe aufgenommen werden, welche aktiv im öffentlichen oder anderweitigen Sanitätsdienste stehen, auch wenn sie auf die Ausübung der ärztlichen Privatpraxis verzichtet hätten.

Mit Erlaß vom 15. Dezember 1900 hat der Magistrat verfügt, daß im Hinblick auf die Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Oktober 1893, Z. 28.828, betreffend die Evidenzhaltung der Sanitätspersonen, die Anmeldungen zur ärztlichen Praxis persönlich im Stadtphysikate zu erfolgen haben, wo der Meldeschein eigenhändig von der betreffenden Sanitätsperson zu fertigen ist, ferner daß die Sanitätspersonen verpflichtet sind, etwaige Wohnungsänderungen von Fall zu Fall rechtzeitig bekanntzugeben. Das Stadtphysikat wurde zur Erstattung von Anzeigen bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift, die Bezirksämter wurden zur Durchführung der Strafamtshandlungen bezüglich der angezeigten Fälle angewiesen. Die Kontrolle der Wohnungsangaben der Sanitätspersonen wurde wie in den Vorjahren von den Sanitätsaufsehern besorgt.

Für die Ausübung der ärztlichen Praxis kommt die Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 3. September 1900, R.-G.-Bl. Nr. 149, betreffend die Zulassung von Frauen zu den medizinischen Studien und zum Doktorate der gesamten Heilkunde in Betracht.

Mit dem Erlasse vom 12. Dezember 1899 hat der Magistrat die Unzulässigkeit der Führung ausländischer Dokortitel im Inlande vor erfolgter Rostrifikation anlässlich des Rekurses eines Wundarztes gegen das Verbot der Führung des Titels „Doctor chirurgiae dentasiae des Philadelphia Dental College“ bekannt gemacht.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums vom 10. März 1900, Z. 3064, wurde das Verbot der Expedition von Medikamenten nach ärztlichen Verschreibungen von im Inlande zur Ausübung der ärztlichen Praxis nicht berechtigten Personen republiziert.

Für die im Jahre 1900 durchgeführte Ärztekammerwahl in Wien hatte der Magistrat bei den Vorarbeiten mitzuwirken, die Wahl zu leiten und die Wahlzettel der k. k. Statthalterei vorzulegen.

Die Gesamtzahl der praktischen Ärzte in Wien betrug Ende 1900 2422, darunter 2383 Doktoren der Medizin, beziehungsweise der gesamten Heilkunde, 4 Magister der Chirurgie, 29 Patrone der Chirurgie, 3 Magister der Zahnheilkunde.

Ausschließlich der homöopathischen Heilmethode ergeben waren 11 Ärzte, mit der Behandlung durch magnetische Kuren beschäftigten sich drei Ärzte. Der Tätigkeit der Zahnärzte und Zahntechniker wurde seitens des Stadtphysikates und der Bezirksärzte eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Acht Zahntechniker erhielten eine Konzession und betrug der Stand am Ende des Jahres 116.

Die Zahl der Hebammen betrug am Ende des Berichtsjahres 1673 und hat sich gegenüber dem Vorjahre um 7 vermindert.

Mit Bezug auf strafrechtliche Verurteilungen der Hebammen wurden die magistratischen Bezirksämter mit dem Magistratsdekrete vom 27. November 1899 verständigt, daß auf Grund der Verurteilung einer Hebamme seitens des Bezirksamtes zu entscheiden ist, ob sie infolge ihrer Verurteilung das im § 6 der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 216, angeführte Erfordernis der Ehrbarkeit nicht mehr besitze, die Vertrauenswürdigkeit eingebüßt und ihre Obliegenheiten gröblich verletzt habe und ob ihr sodann die weitere Ausübung der Hebammenpraxis unter Einziehung des Diplomes zu unterjagen ist.

Mit dem Erlasse vom 19. April 1900, Z. 8376, hat das k. k. Ministerium des Innern eröffnet, daß die Berechtigung zur Hebammenpraxis nur im Falle gerichtlicher Verurteilung einer Hebamme wegen Verbrechens gemäß § 30 Str.-G. von der politischen Behörde entzogen werden kann.

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit Erlaß vom 7. Dezember 1900, Z. 42.151, entschieden, daß jedes Diplom, welches einem Arzte oder einer Hebamme wegen Verlustes der Praxisberechtigung infolge gerichtlicher Verurteilung wegen Verbrechens von der politischen Behörde abgenommen wurde, unter entsprechender Verständigung von dem Sachverhalte jener Lehranstalt zurückzustellen ist, von welcher das betreffende Diplom ausgestellt wurde.

Von sieben im Wiener Gemeindegebiete strafgerichtlich verurteilten Hebammen wurden zwei wegen Übertretung des § 431 Str.-G. zu Geldstrafen, fünf wegen Verbrechens der Fruchtabtreibung zu Arreststrafen und zur Praxisentziehung verurteilt.

Dreißig Gesuche von Hebammen betrafen Konzessionen für Hausentbindungen.

b) Prophylaktische Vorkehrungen.

Diese betreffen die Förderung der elementaren Lebensbedingungen im Boden, in der Luft und im Wasser, die Überwachung der Wohnungsverhältnisse, die Handhabung der Sanitätspolizei durch Überwachung der Gesundheitszustände von Reisenden aus verzeuhten Gegenden, die möglichste Erzielung der Isolierung von Infektionskranken, die Förderung des Krankentransportes, der Desinfektionen u.

Es kam weder zur Einschleppung eines pest- noch flecktyphusverdächtigen Krankheitsfalles. Ebenso blieb Wien von einer Blatterneinschleppung aus Ober-Italien, Marseille, dem Küstengebiete des Mittelmeeres, der europäischen und asiatischen Türkei verschont. Eine

Blatterninfektion Ende Mai 1900 im k. k. Franz Josefs-Spitale scheint durch Zwischenträger aus Böhmen zu stande gekommen zu sein. Von 735 Personen aus pestverseuchten Gegenden haben 188 innerhalb der Revisionsfrist ihren Aufenthalt in Wien unterbrochen.

Die Ursache der Typhussteigerung im März und April 1900 blieb trotz aller Nachforschungen unentdeckt. Eine Einwirkung der Wientalwasserleitung konnte mit Rücksicht auf die geringe Zahl der bis dahin erfolgten Einleitungen und bei dem Umstande, als zwischen den Erkrankungen und dieser Leitung keine Beziehungen bestanden, als ausgeschlossen betrachtet werden. Auch die Hochquellenleitung konnte mit Rücksicht auf die Ergebnisse der durch den k. k. Hofrat Professor Max Gruber durchgeführten Untersuchungen, welche von der Gemeinde veranlaßt wurden, mit der Typhussteigerung in keine Beziehung gebracht werden. Das Pottschacher Wasser war in der Zeit der Typhussteigerung und der vorangegangenen Periode nicht geschöpft worden, es war übrigens nach dem Befunde völlig unbedenklicher vorzüglicher Qualität.

Durch den Beschluß des Gemeinderates vom 27. März 1900 betreffend die Errichtung einer zweiten Hochquellenleitung aus dem Salzaquellgebiete wurde die Grundlage zur Beseitigung der Wasseralamität für Wien gelegt.

Im Berichtsjahre wurden 1012 Häuser an die Hochquellenleitung neu angeschlossen.

Gebrechen am Filterwerke der Wientalwasserleitung gaben dem Magistrat wiederholt Anlaß, sich mit dieser Anlage zu beschäftigen.

Der Umstand, daß die Fabrik für die Filterplatten ihre Tätigkeit einstellte und die Gesellschaft der Wientalwasserleitung infolge dessen nicht in der Lage war, die defekten Filterplatten rasch zu ersetzen, hinderte die radikale Beseitigung der bald nach ihrer Aktivierung defekten Filteranlage. Dessenungeachtet waren die bakteriologischen Befunde des Wassers keineswegs ungünstig; so zeigte im Sommer 1900 das Wasser der Reinwasserkammer per 1 Kubikzentimeter 43 Keime, jenes bei Wolf in der Au 107, im Reservoir in Breitensee 30 Keime, was offenbar mit der Zahl der Keime im Rohwasser zusammenhing, da bei einer Untersuchung im Herbst desselben Jahres auf 2562 Keime im Rohwasser 1162 Keime im Reinwasser entfielen.

Der Stand der Senkgruben erfuhr gegenüber dem Vorjahre einen Abfall um 114. Die Länge des Straßenkanalnetzes wurde um 14.402·5 m vermehrt, während 13.980 m des Kanalnetzes umgebaut wurden.

Das Ausmaß der gepflasterten Straßen hat im Berichtsjahre eine Vermehrung um 136.471 m², jenes der ungepflasterten Straßen um 71.526 m² erfahren, daher sich die gesamte Zunahme im Flächenmaße der Straßen, Gassen und Plätze mit 207.997 m² beziffert.

Vielsache Änderungen des Verkehrs, die Erweiterung des Telephonnetzes, die Umgestaltung und Erweiterung des elektrischen Straßenbetriebes, die Legung von Wasserleitungsröhren (Wientalwasserleitung, Hochquellenleitung), die Entfernung des Rohrnetzes der englischen Gasgesellschaft aus dem Boden schufen zahlreiche Momente, welche die geregelte Straßenpflege störten. Auch im Gemeinderate kam die Angelegenheit zur Verhandlung, wobei die Notwendigkeit der Verbesserung der Straßenpflege anerkannt und eine gründliche Ordnung für den Zeitpunkt in Aussicht gestellt wurde, wenn die wichtigsten großen Straßenarbeiten erledigt und im Straßentörper Ruhe eingetreten sein wird.

Die Sanitätsaufseher haben instruktionsgemäß die Straßen, Plätze, Wege, Wasserläufe, Standplätze, öffentliche Pissoirs regelmäßig revidiert und auf die Abstellung der im kurzen Wege nicht behebbaren Übelstände durch Anzeigen hingewirkt.

Zur Hintanhaltung der Verunreinigung durch Schneeablagerung wurden für diese besondere Plätze bestimmt. Diese müssen während der Benützung planiert, im Frühjahr die abgelagerten Schneemassen zerstückelt, es muß für entsprechenden Abfluß der Schneeschmelzwässer vorgesorgt und sollen die festen Rückstände (Mist, Kot u. dgl.) verführt werden. Auf die am Donaukanale und am Donauströme gelegenen Schneeabladepätze darf Schnee, aber weder Urnat noch Mist und Schutt abgelagert werden.

Die Frage des Unschädlichmachens des Kehrichts durch Verbrennung bildet den Gegenstand weiterer Studien.

Das Ausmaß der öffentlichen Gartenanlagen bezifferte sich mit 9,658.959 m², wovon 1,051.343 m² von der Gemeinde erhalten werden.

Zur Bekämpfung der Tuberkulose wurden in zahlreichen Betrieben mit Wasser gefüllte Spucknäpfe eingeführt und 2435 Desinfektionen nach Todesfällen vorgenommen.

Die technischen Schutzvorkehrungen am Donaukanale und am Wienflusse hielten die nachteiligen Einflüsse der Hochwässer für Keller- und Souterrains ab.

Die Sanitätsaufseher haben 23.913 Revisionen in Häusern und 10.000 anderweitige Revisionen vorgenommen, 1845 sanitätswidrige Wohnungen und 2432 andere sanitäre Übelstände bei den magistratischen Bezirksämtern zur Anzeige gebracht.

Im Schlachthause St. Marx wurde eine Kühlanlage hergestellt und die Albumin-fabrik umgebaut und modern eingerichtet.

Im II. Bezirke wurde eine besondere Aufmerksamkeit dem Gesundheitszustande der zu Schiffe aus Rumänien eingelangten Auswanderer zugewendet. Sie wurden bei ihrer Ankunft auf dem Landungsplatze ärztlich untersucht, die von ihnen bezogenen Quartiere wurden in Evidenz gehalten, zahlreiche Revisionen bei Tag und Nacht vorgenommen und wahrgenommene Übelstände abgestellt. Insoferne die Auswanderer in anderen Bezirken Unterstand fanden, wurde auch dort das Quartier kontrolliert.

Die ungünstige Unterbringung der Arbeiter bei dem Baue des Winterhafens in Erdhütten, Schiffsräumen, provisorischen Baracken veranlaßte das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk einzuschreiten, wodurch zunächst Verbesserungen hinsichtlich der Wasserversorgung und der Abortanlagen erzielt wurden.

In den Ziegelwerken im X. Bezirke wurde unter dem Einflusse des magistratischen Bezirksamtes die Assanierung der Ziegelwerke, soweit die Wohnungsverhältnisse in Betracht kommen, durchgeführt; die Wohngebäude für die Arbeiter sind teils neu erbaut, teils adaptiert worden.

Von den zur Bekämpfung der Infektionskrankheiten getroffenen Anordnungen werden angeführt:

Die Belehrung über die Pest und die sanitären Maßnahmen zu deren Verhütung und Tilgung nach dem Gutachten des Obersten Sanitätsrates vom 8. Juli 1899;

die Sicherstellung von Isolierlokalitäten (im Sinne des Statthaltereierlasses vom 20. Dezember 1898, Z. 7454) in Erziehungsanstalten;

der Statthaltereierlaß vom 25. Jänner 1900, Z. 5721, betreffend Maßnahmen gegen eine Influenza-Epidemie;

der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. März 1900, Z. 8226, anlässlich des Auftretens von Blattern in Oberitalien und Marseille wegen Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes im Reiseverkehr;

der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. April 1900, Z. 13.131, betreffend die Überwachung des Gesundheitszustandes im Reiseverkehre anlässlich der Gefahr der Einschleppung von Blattern aus dem Küstengebiete des Mittelmeeres und der europäischen und asiatischen Türkei;

der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Oktober 1900, Z. 91.907, wonach die Aufnahme von an Unterleibstypheus Erkrankten nicht auf das Franz Josef-Spital beschränkt ist, sondern in allen Krankenhäusern Wiens mit internen Abteilungen erfolgen kann;

der Erlaß des Landes Schulrates vom 9. August 1900, Z. 8843, betreffend die sanitären Grundsätze für die Errichtung und den Betrieb von Waisenhäusern, Erziehungsanstalten, Konvikten und ähnlichen Instituten;

der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Juni 1900, Z. 52.128, betreffend die Impfung und Wiederimpfung der in Hadernsortieranstalten beschäftigten Personen;

die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 28. September 1900, Z. 48.419, betreffend die Gebührenfreiheit der aus Anlaß der Pestprophylaxis erfolgenden telegraphischen Anzeigen an die politischen Behörden;

der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. April 1900, Z. 30.196, betreffend die Erteilung von Auskünften seitens der Spitalsärzte an die mit den Erhebungen bei Infektionskrankheiten betrauten Amtsärzte.

c) Desinfektionswesen.

In der Zentralisierung der Desinfektionsgeschäfte konnte, soweit die Dampfdesinfektion in Betracht kommt, ein Fortschritt nicht erzielt werden, da der Ausbau der Sanitätsstationen durch Schwierigkeiten der Platzfrage gehemmt wurde.

Das Projekt zur Errichtung der Sanitätsstationen für den XVI., XVII. und XVIII. Bezirk in der Schwandnergasse kam nicht zur Ausführung, an Stelle dieses Standortes kamen Baustellen in der Nähe der Stadtbahnstation Hernals zur Beurteilung.

Auch für die Station im XIV. Bezirke konnte der Ersatzbau nicht in Angriff genommen werden, weil keiner der besichtigten Bauplätze sich für die Errichtung der Station eignete.

Ein Fortschritt wurde bei der Sanitätsstation im V. Bezirke durch den Ankauf des Nachbarhauses gemacht, wodurch die Erhaltung dieser Sanitätsstation gesichert ist. Hier ist auch die Desinfektion für die Bezirke IV, V, VI und VII vereinigt. Die Zufuhr der zu desinfizierenden Gegenstände wird nicht nur für die an die Sanitätsstation XX angeschlossenen Bezirke I, II, VIII, IX, XIX und XX, sondern auch in den Bezirken XII, XIII und XVIII mittelst bespannter Wagen durchgeführt. Der Rücktransport erfolgt durch die Gemeindeorgane nur ausnahmsweise seitens der Station im XX. Bezirke.

Der Dienst in der Sanitätsstation im XX. Bezirke, Gerhardusgasse vollzog sich vollständig klaglos. Die für die Desinfektion bestellten Sanitätsausseher und ein Desinfektionsdiener haben von 1822 Parteien 13.626 Stück Effekten im Dampfapparate desinfiziert und 749mal den Inhalt von Strohhäcken, 224mal Strohhäcke samt Fülle und überdies 270 andere wertlose Gegenstände im Verbrennofen der Anstalt vernichtet. Zu bemerken ist, daß in der Anstalt zur Vermeidung der Manipulation mit den infizierten Objekten auch alles, was in den Verbrennofen kommt, den Dampfapparat passiert. Für die Zufuhr der infizierten Objekte waren 716 Fahrten notwendig;

91 wurden behufs Küchstellung der desinfizierten Objekte durchgeführt. Von den Apparaten der Anstalt war der große an 267 Tagen mit im ganzen 1042 Stunden, die beiden kleinen an 37 Tagen mit im ganzen 118 Stunden im Betriebe. An Heizmaterial wurde verbraucht: 4257 kg Koks, 8840 kg Kohle und 2039 kg Holz.

In sämtlichen Bezirken wurden 25.590 Wohnungsdesinfektionen ausgeführt, wovon 11.643 auf Masern, 2093 auf Diphtheritis, 2044 auf Scharlach, 1134 auf Rotlauf, 144 auf Wochenbettfieber entfielen. 8189 Desinfektionen erfolgten in Dampfapparaten. 630mal wurden Schulräume, 20mal Amtslokalitäten desinfiziert; Strohverbrennungen wurden 6243 vorgenommen. Die Bezirke III, XI, XII, XIII, XVI, XVII, XVIII hatten ihre eigenen Desinfektionseinrichtungen, die Bezirke XIV und XV desinfizierten gemeinsam im XV. Bezirk. Die Strohverbrennung fand bis auf einen Bezirk in besonderen Verbrennöfen statt.

d) Impfwesen.

1. Öffentliche Impfung.

Die öffentliche Impfung wurde im Berichtsjahre an 65 Impfsammelplätzen durch 89 Impfarzte an 944 Impftagen ausgeführt; überdies wurde das ganze Jahr hindurch in 5 Kinderospitälern, 1 Kinderkrankenordinationsinstitute, in Dr. Bauer's konfessionierter Impfanstalt, in der Poliklinik, im k. k. Kaiser Franz Josef-Ambulatorium im VI. Bezirke, im n.-ö. Schutzpockenimpfungshauptinstitute, in der n.-ö. Landesfindelanstalt und in der Impfstation der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt geimpft, so daß die Gesamtzahl der Impfsammelplätze für die öffentliche Impfung 77 betrug.

Die öffentliche Impfung begann anfangs Juni und endete im August.

Die Gesamtzahl der im Jahre 1900 vollzogenen Erstimpfungen betrug 20.403; hiervon entfielen 19.725 auf allgemeine Hauptimpfungen, 11 auf Notimpfungen und 667 auf Schulkinderimpfungen.

Die Zahl der Wiederimpfungen betrug 5224, darunter 483 Hauptimpfungen, 10 Notimpfungen und 4731 Wiederimpfungen an Schulkindern.

Einen guten Erfolg hatten von den Erstimpfungen 19.569, von den Wiederimpfungen 3900; ohne Erfolg blieben 163 Erstimpfungen und 1067 Wiederimpfungen, während bei 671 Erstimpfungen und 257 Wiederimpfungen der Erfolg unbekannt blieb.

Der aus der Impfstoffgewinnungsanstalt bezogene Impfstoff war vorzüglich. Impfschädigungen wurden nicht wahrgenommen. Von den praktischen Ärzten haben sich 564 an dem Impfgeschäfte beteiligt und 10.427 Impfstoffportionen aus der staatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt, bzw. aus jener des Dr. Bauer bezogen.

Die günstigen Verhältnisse, betreffend die Konfizierung der Schulkinderimpfung, indem von 185.368 Schulkindern am Schlusse der Schulkinderimpfung nur 1423 = 0.76% nicht geimpft waren, lassen vermuten, daß die Zahl der Impfungen eine größere war und daß manche von den praktischen Ärzten vollzogene Impfung nicht zur Kenntnis des Stadtphysikates gelangt ist.

Seitens des Sanitäts-Departements des Wiener Magistrates wurden die Impfsammelplätze revidiert.

Das Stadtphysikat erließ an die Impfarzte die Weisung, die Verwendung von Impfinstrumenten, welche eine gründliche Reinigung und Sterilisierung nur mit großen Schwierigkeiten gestatten, einzustellen, die Impfinstrumente vor der Benützung bei jedem Impfling gründlich zu reinigen und alles zu vermeiden, was geeignet sein könnte, eine

Verunreinigung oder Verderbnis des tadellos gelieferten Impfstoffes herbeizuführen. Ebenso ergingen Weisungen an die Impfarzte hinsichtlich der Konstruierung der Ungeimpften und der Berichterstattung über die Impfung.

Ärzte und Beamte, welche sich um das Impfgeschäft besonders verdient gemacht, erhielten belobende Anerkennungen, Bedienstete Remunerationen.

Anlässlich des Auftretens von Blattern unter den Hadernsortierern einer Papierfabrik hat das Ministerium die Wahrnehmung gemacht, daß von den 68 in demselben Sortierjaale beschäftigten und in gemeinsamen Schlafsälen untergebrachten Arbeiterinnen nur 2 Personen, darunter 1 ungeimpfte, in schwerem Grade an Blattern erkrankten, während die übrigen Arbeiterinnen, welche vor 2 Jahren anlässlich des Auftretens mehrerer Blatternerkrankungen in dem Fabriksbetriebe der Impfung, bezw. Wiederimpfung unterzogen worden waren, von dieser Krankheit verschont blieben.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1900, Z. 19.047, wurden daher alle politischen Behörden aufgefordert, mit Rücksicht auf die Gefahr der Blatternein schleppung durch infizierte Hadern den in derartige Fabriksbetriebe eintretenden Personen die Impfung, bezw. Wiederimpfung zu empfehlen.

2. Schulkinderimpfungen.

Von den 185.072 Schülern der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen hatten 5281 Impfzeugnisse nicht beigebracht, 2090 waren ungeimpft, 534 hatten Blattern überstanden, 30.392 waren wiederimpfungsbedürftig. Von den ungeimpften Schulkindern wurden 667, von den wiederimpfungsbedürftigen 4731 geimpft. Daher blieben am Ende der Schulkinderimpfung 25.661 Schulkinder wiederimpfungsbedürftig und 1423 ungeimpft.

Auch in den Privatschulen Wiens wurden die Schulkinderimpfungen wie in den Vorjahren durch die Lehrpersonen wesentlich gefördert.

3. Schutzimpfungen gegen Wut.

Der Magistrat veröffentlichte den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1900, Z. 8604, betreffend die Gewährung von Fahrpreismäßigungen an mittellose heilungsbedürftige Personen, welche sich in die Lyssa-Schutzimpfungsanstalt in Wien, bezw. nach Krakau begeben.

Bezüglich der Überwachung des Gesundheitszustandes der Lyssa-Impflinge wurde über Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei verfügt, daß diese Überwachung zwar durch die k. k. Polizeiarzte zu erfolgen habe, diese jedoch sich mit den städtischen Ärzten in das Einvernehmen zu setzen haben.

Der Magistrat wurde beauftragt, die vom n.-ö. Landes-sanitätsrate verfaßte Belehrung über Aufnahme und Behandlung von Pflöglingen in die Lyssa-Schutzimpfungsanstalt weiteren Kreisen zugänglich zu machen.

Obzwar die Behandlung gebissener Personen in dem genannten Institute in der Regel eine ambulatorische ist, wurde seitens des k. k. Ministeriums des Innern heilbedürftigen Personen, welche für ihre Unterkunft und Pflege in Wien nicht sorgen können, die Aufnahme in den Verpflegsstand der k. k. Krankenanstalt Rudolfstiftung zugewiesen.

In die Station für diagnostische Tierimpfungen im k. k. Militär-Tierarzneiinstitute und der tierärztlichen Hochschule in Wien wurden im Berichtsjahre 180 Schädel von wutverdächtigen Hunden eingesendet. In 105 Fällen ergaben die angestellten Impfversuche ein positives Resultat.

Unter der Wiener Bevölkerung kam im Berichtsjahre kein Erkrankungsfall vor. Ein Todesfall an Diphtherie in der Diphtherie-Schutzimpfungsanstalt betraf eine aus Wolfsgraben zugereiste Person.

4. Diphtheriebehandlung mit Heilserum.

Die Erfolge der Serumtherapie zeigen sich schon an der relativ großen Zahl der in Spitalspflege gebrachten diphtheriekranken Personen und in dem weiteren Rückgange der Mortalität. Von den 2149 Erkrankten starben 298, d. i. 13·86% gegen 16·04% im Vorjahre. Von den Erkrankten kamen 58·5% in Spitalspflege; 75% der Erkrankten wurden mit Heilserum behandelt.

Daß der Verbreitung der Diphtheritis in Wien durch die Schule irrtümlich eine zu große Bedeutung beigemessen wird, wurde durch die Tatsache, daß Diphtherie-Erkrankungen hauptsächlich bei vorschulpflichtigen Kindern vorkommen, erwiesen.

e) Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Der Gemeinderat beschloß am 19. Jänner 1900 an die Regierung eine Petition wegen Errichtung einer staatlichen Untersuchungsstation für Lebens- und Genußmittel mit billigen Tariffätzen in Wien zu errichten.

Von den im Auftrage des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter untersuchten Proben werden erwähnt:

Die Untersuchung des Wassers des Pottschacher Schöpfwerkes ergab ein in chemischer und bakteriologischer Beziehung sehr befriedigendes Ergebnis.

Dagegen war das Wientalwasser sowohl in der Reinwasserkammer der Filteranlage in Tullnerbach, wie an der Gemeindegrenze trüb, gelblich gefärbt, zeigte einen hohen Gehalt organischer Substanzen, bestimmbar Mengen von Ammoniak, dagegen eine Spur von Chloride, eine Verunreinigung, die auf pflanzlichen, nicht tierischen Ursprung hinwies. Die Zahl der Keime im Kubikzentimeter schwankte zwischen 30 und 107.

Eine beanständete Eisprobe zeigte 5 Härtegrade, 13·6 feste Bestandteile in 100.000 Teilen und war durch Sand, Pflanzenfasern, Holzteile, Schmetterlingschuppen, Pilz- und Algenfäden verunreinigt.

Abwässer einer Ölgasanstalt enthielten im Liter 173 mg organischer Substanz, zeigten schwach saure Reaktion und petroleumähnlichen Geruch. In den Abwässern einer anderen Ölgasanstalt fanden sich drei Schichten, eine oberste, fettige, von brauner Farbe, bestand aus Petroleumrückstand, eine mittlere, grüne, enthielt im Liter 1820 mg festen Rückstand und 1390 mg Glutrückstand. Die Bodenschicht war eine schwärzliche Schlamm-schicht.

Die Kanalwässer einer Sodawasserfabrik enthielten Körner von Magnesit und kohlensaurem Kalk.

Grüne Gemüsekonserven waren teils von Kupfer frei oder enthielten minimale Spuren — 30, 489, 74, 84, 108, 137 mg — Kupfer auf 1 kg Substanz berechnet.

Eine Butterfarbe bestand aus einer öligen Lösung, beziehungsweise einer Aufschwemmung.

Bierdruckröhren und Siphonköpfe waren frei von Blei.

Augsburger Magenkräuterbitter, Augsburger Lebensessenz, Mariazeller Essenz, Jerusalemischer Balsam waren spirituose Lösungen ätherischer Öle und Bitterstoffe.

Englischer Wunderbalsam enthielt Spuren von Benzoe, keine Aloe. Ein Zahreinigungsmittel enthielt bedeutende Mengen von Salzsäure.

Ein Haarfärbemittel bestand aus einer Lösung von Wasserstoffsuperoxyd und einer zweiten Lösung von Pyrogallussäure. Ein zweites enthielt in der zweiten Flüssigkeit noch eine andere organische Verbindung, wahrscheinlich Paraphenylendiamin. Ein drittes Haarfärbemittel enthielt neben einer Lösung eines gerbstoffhaltigen Extraktes Chlorkupfer.

Ein Haarwasser bestand aus Alkohol, Perubalsam und Salizylsäure.

Spizers Gesichtspomade enthielt neben Magisterium Bismuthi Quecksilbersublimat. Eine andere Gesichtspomade bestand aus Vaseline, Glycerin, Zinkoxyd, Salpetersäure, Wisnuthoxyd, Bor säure, Rosenöl, Benzol.

Perische Rosenmilch bestand aus mit Geraniumöl parfümiertem Wasser und einem Bodensatz, der aus mit Cochenille rotgefärbtem Calomel bestand.

Das Schönheitsmittel Thea bestand aus weißem Präzipital und Magisterium Bismuthi in einem Fettgemische.

Crème parisien bestand aus einem, mit Zitron parfümiertem Gemisch von Fett und Wachs.

Schönheitswasser enthielt Wasser, Glycerin, Rosenöl, Zinkoxyd, basische Salpetersäure, Wisnuthoxyd.

Saxol, ein Schutzmittel gegen Ansteckung, enthielt ein Gemenge von Benzoe und Vaselin.

Letolin, ein Rattenvertilgungsmittel, stellte eine harte, brüchige Preßmasse dar, in welcher nux vomica, Baldrianwurzel, Weizenstärke, Teeblätter, Lycopodium und Holz nachweisbar waren.

Banzentinkturen bestanden aus Petroleum, Teer, Terpentinöl, ferner aus Spiritus, Petroleum, Terpentinöl und Kaliseife, Terpentin und Paprika.

Ein Insektenpulver bestand aus Borax und Erbsenmehl.

Ein sogenanntes Baumpulver bestand aus salpetersaurem Blei.

Weißglühlichterzeugungskugeln bestanden aus Naphthalin.

Von Desinfektionsmitteln weisen rohe Karbolsäure einen Gehalt von 15 bis 20% reiner Karbolsäure auf. Formaldehyd war der Vorschrift der österreichischen Pharmakopöe entsprechend zusammengesetzt. Sanetol bestand aus einer Auflösung von Naphthalin in konzentrierter Salpetersäure.

Von normativen Bestimmungen bezüglich des Verkehrs mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sind anzuführen:

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Jänner 1900, betreffend die Verwendung von Zaponlack in der Luster- und Kunstbronze-fabrikation;

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1900, betreffend Erhebungen über die Verwendung des Äthers als Geruchsmittel;

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Februar 1900, betreffend die Hintanhaltung des unbefugten Arzneimittelverkehrs in den Gemischtwarenhandlungen;

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1900, betreffend das Übel des Feilhaltens von Mineralwässern, welche aus Originalflaschen umgefüllt wurden;

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. April 1900, betreffend das Verbot des Haarwassers *Extrait de noir* von J. Josefovicz;

Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 2. April 1900, R.-G.-Bl. Nr. 69, betreffend die Verwendung von Surrogaten statt des Hopfens bei der Biererzeugung;

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1900, wonach Schaumweine, moussierende Obstweine, Wermutwein und ähnliche durch Digestion von gewissen Stoffen in Naturweinen hergestellte Getränke nicht als Halbweine anzusehen sind;

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1900, betreffend die Zulässigkeit der Verwendung verzinkter und galvanisierter guß- und schmiedeeiserner Röhren als Einleitungsröhren bei Wasserleitungen.

f) Apotheken.

Die Zahl der öffentlichen Apotheken betrug am Ende des Berichtsjahres 111 gegen 107 am Ende des Vorjahres. Die Vermehrung wurde durch die mit dem Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. November 1899 erfolgte Erteilung neuer Apothekenzessionen herbeigeführt.

Mit Ministerialverordnung vom 3. September 1900, R.-G.-Bl. Nr. 150, wurde die Zulassung von Frauen zum pharmazeutischen Berufe ausgesprochen.

In eine Apotheke im VI. und VII. Bezirke wechselte ihren Standort, 7 Apotheken wechselten ihren Besitzer.

In den 111 Apotheken waren 335 diplomierte, 25 nicht diplomierte Assistenten und 17 Lehrlinge in Verwendung. Der in den letzten Jahren wahrgenommene Rückgang hinsichtlich des Nachwuchses in Apotheken hat daher keine Besserung erfahren. 29 Gesuche betrafen die Bestätigung der fünfjährigen Servierzeit.

Zahlreiche Verhandlungen betrafen den Verkehr mit pharmazeutischen Spezialitäten, die marktshreierische Ankündigung von Heilmitteln. Von normativen Bestimmungen in dieser Richtung werden nachstehende angeführt:

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. November 1899, Z. 38.274, betreffend die Zulässigkeit der Abgabe des „Pagliano-Syrup“ in den öffentlichen Apotheken auf Grund ärztlicher Verschreibungen;

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1900, Z. 9364, betreffend das Verbot der Verwendung von pharmazeutischen Präparaten zur Substitution officineller oder ärztlich verordneter Arzneibereitungen;

Das Verbot der k. k. Statthalterei in Triest vom 7. Februar 1900, Z. 29.811, betreffend den Vertrieb der Portione *Antisetica* del Dr. Bandiera di Palermo (eines Geheimmittels gegen Tuberkulose);

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. März 1900, Z. 3064, betreffend das Verbot der Expedition von Medikamenten nach ärztlichen Verschreibungen von im Inlande zur Ausübung der ärztlichen Praxis nicht berechtigten Personen;

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. März 1900, Z. 5840, betreffend das Verbot des von A. Wolffsky in Berlin angepriesenen Universalheilmittels für Lungenfranke;

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 61, betreffend die Ergänzung der 7. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889;

Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 5. April 1900, R.-G.-Bl. Nr. 78, betreffend das Verbot der Einfuhr des Dr. R. Schiffmannschen Asthmapulvers;

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1900, Z. 7205, betreffend das Verbot der Pillen des Dr. Williams Pink und die Verständigung der Verwaltungen der periodischen Zeitschriften von der Erlassung derartiger Verbote;

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1900, Z. 8375, betreffend die Einfuhr des vom Professor Thebanet hergestellten Serums gegen Alkoholismus für klinische Institute und öffentliche Krankenanstalten;

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1900, Z. 18.764, betreffend das Verbot des Vertriebes des Geheimmittels Sanol;

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. August 1900, Z. 22.155, betreffend das Verbot des Vertriebes antikonzeptioneller Apparate durch Kolportage;

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. September 1900, Z. 27.904, betreffend das Verbot von Santer's elektrohomöopathischem Steinheilmittel;

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. September 1900, Z. 80.230, betreffend das Verbot des Geheimmittels Pastor Koenig's Nerve tonic und der dasselbe anpreisenden Reklamedruckschrift;

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Oktober 1900, Z. 33.708, betreffend das Verbot des von der Firma G. J. Kawitscher in Berlin angepriesenen „antiseptischen Mittels“ gegen Infektionskrankheiten;

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Oktober 1900, Z. 25.754, betreffend die Einfuhr von Arzneizubereitungen und als Heilmittel in Verkehr gebrachten kosmetischen und diätetischen Artikeln durch Großdrogisten;

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. November 1900, Z. 38.972, betreffend das Verbot des Vertriebes des elektromotorischen Bahnhalsbandes von Brüder Gehrig in Berlin;

Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 3. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 257, mit welcher der Vertrieb und die Einfuhr von angeblich zu Heil- und Gesundheitszwecken bestimmten galvanischen Apparaten verboten wurden.

g) Exhumierungen, Obduktionen, Totenbeschau.

Zu das Berichtsjahr fällt die Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Juni 1900, Z. 55.601, betreffend die vom Wiener Magistrate erlassene und von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 24. Mai 1900, Z. 44.599, genehmigte Totenbeschauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, ferner die Kundmachung des k. k. Statthalter's vom 23. Juli 1900, Z. 60.562, betreffend die vom Wiener Magistrate erlassene Instruktion für die mit der Totenbeschau in Wien betrauten städtischen Amtsärzte.

Im Nachstehenden werden die wesentlichsten Bestimmungen dieser Kundmachungen angeführt:

Die Totenbeschau hat zum Zwecke:

- a) die Konstatierung des eingetretenen Todes;
- b) die Ermittlung der Todesart, ob nämlich der Verstorbene eines natürlichen Todes infolge einer bestimmt zu bezeichnenden Krankheit und unter Behandlung eines hiezu berechtigten Sanitätsorganes oder infolge einer gewaltsamen, absichtlichen oder zufälligen Einwirkung verschieden ist;
- c) die Ermittlung, ob der Tod durch verbrecherische oder sonstige Handlungen und Unterlassungen, welche die Sicherheit des Lebens zu gefährden geeignet sind, herbeigeführt wurde;
- d) die Ermittlung, ob ansteckende Krankheiten epidemisch auftreten oder aufzutreten drohen, oder ob bei dem Todesfalle überhaupt Umstände eintreffen, welche die Entstehung oder Verbreitung von Krankheiten begünstigen oder veranlassen können, daher besondere Maßregeln zur Abwehr von weiteren Erkrankungen erfordern; endlich
- e) die Beschaffung eines verlässlichen Materiales für die Statistik der Sterblichkeit.

Der Totenbeschau sind alle Leichen ohne Rücksicht auf deren Entwicklungsgrad, daher auch abortierte Früchte und (eventuell auch) Leichenteile zu unterziehen.

Sobald jemand gestorben ist oder sobald eine Frauensperson eine tote Frucht, welchen Alters immer, geboren hat, haben die Angehörigen oder Hausgenossen die Anzeige zu erstatten und zwar im I. Bezirke im Totenbeschreibamte, in den übrigen Bezirken mit Ausschluß des VIII., wo die Meldung in der Gemeindebezirkskanzlei zu erfolgen hat, bei den magistratischen Bezirksämtern, von wo aus der mit der Totenbeschau betraute Arzt im Amtsfokale um 9 Uhr vormittags und um 3 Uhr nachmittags zu verständigen ist.

Derselbe hat das Verzeichnis der in seinem Rayon zur Beschau angemeldeten Leichen entgegenzunehmen, sodann die Beschau ehestens vorzunehmen, ist jedoch verpflichtet, in dringenden Fällen, insbesondere über Requisition der Behörden, ausnahmsweise auch zu anderen Zeiten sofort die Beschau vorzunehmen.

In den exponierten Bezirksteilen:

- XI. Kaiser-Ebersdorf,
- XII. Altmandorf, Hegendorf,
- XIII. Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Breitensee, Baumgarten, Hütteldorf,
- XVII. Dornbach, Neuwaldegg,
- XVIII. Gersthof, Pöhlensdorf, Neustift, Salmansdorf,
- XIX. Kahlenbergerdorf, Josefsdorf, Siebering, Grinzing, Heiligenstadt, Nußdorf

kann bis auf weiteres die Anmeldung der Todesfälle in der Wohnung des mit der Beschau betrauten städtischen Arztes erfolgen, worauf von diesem ebenfalls ehestens die Beschau vorzunehmen ist.

Im Falle eine ärztliche Behandlung der letzten Krankheit stattgefunden hat, ist auch vom behandelnden Arzte ein Behandlungsschein, in welchem diese Krankheit mit möglichster Genauigkeit benannt sein muß, durch die Partei für den Totenbeschauer zu erwirken.

Hat eine Hebamme bei einer Entbindung interveniert, wobei das Kind tot zur Welt kam oder kurze Zeit nach der Geburt starb, ist von derselben eine Geburtsanzeige zu erstatten und in der Anmerkung Namen, Stand und Religion der Eltern, beziehungsweise der Kindesmutter anzuführen.

Wird eine Leiche (tote Frucht) oder werden Leichenteile (Knochen) aufgefunden, haben die Finder sogleich die Anzeige bei der Polizeibehörde (Rayonsposten, Sicherheitswachstube, Polizeikommissariat) zu erstatten, worauf diese die zweckdienlichen Erhebungen zu pflegen und in allen Fällen, in welchen sie das gerichtliche Verfahren nicht einzuleiten findet, den mit der Totenbeschau betrauten städtischen Amtsarzt zu verständigen hat.

Ebenso sind die Leichen von Personen, welche auf der Straße oder an öffentlichen Orten plötzlich gestorben sind, oder deren Tod der Polizei unmittelbar zur Anzeige gebracht wurde, nach vorgenommener polizeiarztlicher Untersuchung — ob kein Anlaß zu einem gerichtlichen Einschreiten vorliegt — von dem mit der Totenbeschau betrauten städtischen Amtsarzte der regelmäßigen Beschau zu unterziehen. Ist von dem Polizeiarzte auf Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduktion ange-

tragen worden, so hat der mit der Totenbeschau betraute städtische Amtsarzt mit möglichster Beschleunigung die Beschau der Leiche vorzunehmen und die Transferierung der Leiche in das k. k. Allgemeine Krankenhaus im Wege des k. k. Polizeikommissariates durch städtische Sanitätsdiener zu veranlassen, worauf der Magistrat durch seine zu den sanitätspolizeilichen Obduktionen entsendeten Organe über die Vornahme der Obduktion auf Grund der gepflogenen Erhebungen entscheidet.

Ergibt die Totenbeschau Grund zu der Vermutung, daß der Beschauete durch fremdes Verschulden (Handlung oder Unterlassung) um das Leben gekommen sei, hat der mit der Totenbeschau betraute Arzt die gerichtliche Beschau der Leiche zu veranlassen und die begründete Anzeige hierüber unverzüglich an das k. k. Polizeikommissariat zu erstatten und Vorsorge zu treffen, daß die Leiche an der Stelle und in der Lage verbleibe, wo und wie sie angetroffen wurde, ausgenommen, es läge der Verdacht des Scheintodes vor.

Ist der Beschauete zwar eines natürlichen Todes, aber plötzlich, ohne vorhergegangene ärztliche Behandlung gestorben, hat der mit der Totenbeschau betraute Arzt zur zweifellosen Sicherstellung der Todesursache die sanitätspolizeiliche Beschau zu veranlassen.

Gelangt der mit der Totenbeschau betraute Arzt zur Kenntnis, daß kurz aufeinanderfolgende Sterbefälle durch eine ansteckende Krankheit verursacht sind, welche einer epidemischen Verbreitung fähig ist, so hat derselbe bei den ihm unterkommenden ersten zweifelhaften Fällen die sanitätspolizeiliche Leichenbeschau und je nach dem Ergebnisse derselben auch die nötige Desinfizierung nach den jeweilig bestehenden Vorschriften zu veranlassen.

Vor dem Erscheinen des mit der Beschau betrauten Arztes darf die Leiche weder umgekleidet, noch in eine Leichenkammer übertragen, sondern muß im Sterbeorte belassen werden.

Die Beisetzung einer Leiche in eine Bezirks- oder Friedhofsleichenkammer hat stattzufinden, wenn dieselbe wegen Beschränktheit des Raumes oder raschen Eintrittes der Fäulnis am Sterbeorte bis zur Beerdigung nicht belassen werden kann, oder wenn wegen Dringlichkeit der Wegbringung der Leiche eines auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte plötzlich Verstorbenen, dieselbe noch vor der Entscheidung über das Stattfinden einer sanitätspolizeilichen Obduktion beigelegt werden muß.

Die Leichen der an Cholera asiatica, Cholera nostras, Typhus, Blattern, Scharlach, Masern, Röteln, Varizellen, Diphtherie und Krupp, Dysenterie, Rotlauf, Influenza, Cerebrospinalmeningitis, Lyssa, Milzbrand und Morbus miliaris verstorbenen Personen dürfen nur dann im Sterbeorte belassen werden, wenn eine vollständige, jede Ansteckungsgefahr ausschließende Isolierung derselben ermöglicht ist, wenn dieselben ferner nach vorschriftsmäßig vorgenommener Totenbeschau in ein mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränktes Tuch eingeschlagen und in einen Sarg gelegt werden, welcher luftdicht (durch Verlöthung oder Verkittung) zu verschließen ist; im anderen Falle sind die an den vorbezeichneten Infektionskrankheiten Verstorbenen in die Friedhofsleichenkammer zu überführen.

Nur ausnahmsweise kann über Anweisung des behandelnden Arztes unter sehr ungünstigen Wohnungsverhältnissen eine Leiche in die Bezirksleichenkammer beigelegt werden, dies jedoch nur, wenn der Tod nicht infolge oder unmittelbar nach einer Infektionskrankheit eingetreten ist.

Keine Leiche oder abortierte Frucht darf beerdigt werden, bevor sie der vorschriftsmäßigen Beschau unterzogen und der vorgeschriebene Totenbeschaubefund ausgestellt worden ist.

In jenen Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe, als auf einem zum Sterbeorte gehörigen vorgenommen werden soll, muß ungesäumt die Bewilligung des Wiener Magistrates nachgesucht werden und darf vor dem Eintreffen der Bewilligung der Transport der Leiche nicht stattfinden (Ministerialverordnung vom 3. Mai 1874, N.-G.-Bl. Nr. 56).

Bei Leichenüberführungen soll dem Leichenpasse jedesmal eine Abschrift des Totenbeschaubefundes angeschlossen werden.

Ebenso darf auch keinerlei Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten vor dem Anlangen der diesbezüglichen Bewilligung des Wiener Magistrates vorgenommen werden, ausgenommen jene Fälle, wo die Wiederbelegung eines Grabes nach der von der politischen Behörde genehmigten Friedhofsordnung bei abgelaufenem Turnus gestattet ist.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, insofern sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes oder des Gemeindegesetzes, beziehungsweise der Disziplinarvorschriften fallen, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, N.-G.-Bl. Nr. 198, behandelt,

Der mit der Totenbeschau betraute Arzt hat, wenn er von einem Todesfalle oder einer Fehlgeburt in seinem Rayon amtlich verständigt oder in dringenden Fällen anderweitig hievon in Kenntniß gesetzt wird, sich an Ort und Stelle, wo die Leiche liegt, zu begeben, um die Beschau vorzunehmen, und es ist ihm strengstens untersagt, den Leichenbeschaubefund auszufertigen, bevor er sich durch die instruktionsmäßig vorgenommene Beschau der Leiche von dem zweifellos erfolgten Tode des betreffenden Individuums die Überzeugung verschafft hat.

Nur ausnahmsweise darf in besonderen Fällen, wenn z. B. die Leiche aus Sanitätsrück-sichten sogleich in die Leichenkammer übertragen werden mußte, die Beschau daselbst vorgenommen werden, jedoch muß dies jedesmal auf dem Beschaubefunde angemerkt und begründet werden. Ohne Ausnahme ist es verboten, eine Leiche bloß im Sarge nach abgenommenem Deckel ober-sächlich zu besichtigen.

Der mit der Totenbeschau betraute städtische Arzt hat, falls die in seinem Beschaurayon vorkommenden Todesfälle bei dem magistratischen Bezirksamte (Gemeindefanzlei) anzumelden sind, täglich um 9 Uhr vormittags und um 3 Uhr nachmittags das Verzeichniß der zu beschauenden Leichen entgegen zu nehmen.

Bezüglich der Anordnung der sanitätspolizeilichen Obduktion haben die mit der Toten-beschau betrauten Ärzte im Sinne des Ministerialerlasses vom 17. October 1868, Z. 20.476, und des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. November 1892, Z. 72.811, vorzugehen, welchen Erlässen zufolge als Regel hingestellt wird, daß diese Obduktionen nur dann zu vollziehen sind, wenn entweder sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Rücksichten oder eine bestimmte Verordnung eine Obduktion erfordern, daß sie dagegen zu unterbleiben haben, wenn nach den gepflogenen Erhebungen oder nach den sonst bekannt gewordenen Umständen eine wesentliche Aufklärung durch die Leichenobduktion nicht mehr erwartet werden kann oder diese überhaupt nicht mehr not-wendig ist.

Die sanitätspolizeiliche Obduktion hat auch stattzufinden in allen Fällen, wo der Beschauete zwar eines natürlichen Todes, aber unter der Behandlung einer zur ärztlichen Praxis nicht ge-meldeten und nicht berechtigten Person gestorben ist, sie hat dagegen zu entfallen, wenn es sich um die Ansprüche der Witwen und Waisen nach einem Wiener Gemeinde- oder Staatsbediensteten, welcher durch Selbstmord geendet hat, handelt. (Gesetz vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, § 17, Punkt 1 Pensionsvorschrift.) Für die Einleitung einer gerichtlichen Obduktion sind die Ministerialverordnungen vom 28. Jänner 1855, R.-G.-Bl. Nr. 26, und vom 8. April 1857, R.-G.-Bl. Nr. 73, maßgebend.

Der mit der Totenbeschau betraute Arzt hat bei der ihm zu erstattenden Anmeldung von Privatobduktionen, des Herzstiches oder anderer Operationen an Leichen, der Konservierung bei Ansuchen um Bewilligung zum Photographieren von Leichen die Beobachtung der bezüglichlichen Vorschriften eventuell persönlich zu überwachen.

Die Beerdigung hat spätestens 48 Stunden nach dem Tode zu erfolgen, wenn nicht Sanitäts-rücksichten deren frühere Vornahme, und zwar schon 24 Stunden nach dem Tode erfordern, oder aus Rücksichten der Strafrechtspflege eine Hinausschiebung notwendig wird. Der mit der Toten-beschau betraute Arzt hat im Totenbeschaubefunde die Zeit der Beerdigung anzugeben, und falls wegen Ansteckungsgefahr besondere Vor-sichten bei dem Leichenbegängnisse notwendig sind, dieselben anzuführen. Für eine aus Privatrücksichten verlangte Hinausschiebung der Beerdigung über die gesetzliche Frist ist die Bewilligung des Wiener Magistrates einzuholen, welcher die notwendigen sanitären Maßnahmen anordnet.

Haben die Umstände des Todesfalles die Anzeige an die gerichtliche Behörde veranlaßt, so ist die Bewilligung zur Beerdigung von dieser Behörde zu erteilen; wurde eine sanitätspolizeiliche Obduktion veranlaßt, von der hiefür bestellten Kommission.

Die Beerdigung hat in dem zum Sterbeorte und bei aufgefundenen Leichen in dem zum Auffindungsorte gehörigen Friedhofe zu erfolgen. Zur Überführung in eine andere Gemeinde ist die Bewilligung des Magistrates notwendig.

Der mit der Totenbeschau betraute Arzt hat sich bei der Vornahme der Amtshandlung, sowie im Verkehr mit dem Publikum überhaupt mit Anstand, Würde, Menschenfreundlichkeit und Schonung des Gefühles der Beteiligten zu benehmen.

Mit der Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. November 1899, Z. 2576, wurde die Gemeinde über Rekurs von der Verpflichtung der Kosten für die Anschaffung und Instandhaltung der Instrumente zur Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduktionen bis auf weiteres enthoben.

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 15. Mai 1900 wurde unter Berufung auf den Punkt 4 der Ministerialverordnung vom 8. April 1857, R.-G.-Bl. Nr. 73, angeordnet, daß im Falle eines Selbstmordes die sanitätspolizeiliche Obduktion der Leiche zum Zwecke der Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses vorzunehmen ist.

B. Anstalten und Einrichtungen für Gesundheits- und Krankenpflege.

a) Städtische Badeanstalten.

1. Donaubäder.

Das städtische Bad am rechten Donauufer. — Das städtische Donaubad am Erzherzog Karl-Platz wurde in der Saison 1900, d. i. vom 3. Juni bis 15. September (105 Tage) von 66.934 (1899: 54.025) Badegästen besucht.

Es entfallen auf den Monat: Juni (28 Tage) 7573, Juli (31 Tage) 49.319, August (31 Tage) 9390 und September (15 Tage) 652 Personen.

Es benützten

das Schwimmbassin:

1. Klasse	5.213 männliche,	113 weibliche,	zusammen	5.326 Besucher
2. „	7.930 „	204 „	„	8.134 „

die Vollbäder:

1. Klasse	5.267 männliche,	3.069 weibliche,	zusammen	8.336 Besucher
2. „	28.651 „	16.413 „	„	45.064 „

die Separatbäder:

60 männliche, 14 weibliche, zusammen 74 Besucher.

Eintrittskarten zur Besichtigung der Baderäume wurden 229 Stück (gegen 201 im Vorjahre) ausgegeben.

Schwimmlektionen wurden 2967 (gegen 2562 im Jahre 1899) erteilt.

Die Einnahmen für dieses Strombad betragen im Jahre 1900: 28.804 K 33 h, die Ausgaben 45.044 K 45 h, daher sich ein Überschuß der Ausgaben im Betrage von 16.240 K 12 h ergibt.

Infolge des Hochwassers vom Jahre 1899 ergaben sich an den Baulichkeiten vielfache Beschädigungen, welche kostspielige Instandhaltungsarbeiten verursachten; insbesondere waren der Verputz, die Malerei und auch der Anstrich sehr stark beschädigt. Auch im Holzbau des Bades waren umfangreiche Rekonstruktionen erforderlich.

Der Bestand des noch unbenützten Bassins nächst der Kaiser Franz Josefsbrücke hat im Jahre 1900 keine Veränderung erfahren.

Das städt. Freibad im Inundationsgebiete wurde in der bisherigen Weise durch einen Pächter betrieben. Diese Badeanstalt ist im Jahre 1900 von 47.834 männlichen und 6919 weiblichen, zusammen von 54.753 zahlenden Besuchern

benützt worden, wovon 2529 mit städt. Anweisungen versehen waren. Infolge des Hochwassers des Jahres 1899 waren im Verwaltungsjahre größere Herstellungen erforderlich, indem die große Auskleidehütte, sowie mehrere Schiffmannshütten erneuert werden mußten. Die Kosten der mit Stadtratsbeschluß vom 9. März 1900 genehmigten Herstellungen beliefen sich auf 11.219 K 57 h.

Das städt. Floßbad im XIX. Bezirke nächst Kahlenbergerdorf wurde in der Zeit vom 3. Juni bis 21. September von 3201 männlichen und 1603 weiblichen, zusammen von 4804 (1899 3004) Badenden besucht. Die Einnahmen beim Kartenverkauf betragen 770 K 90 h, die ordentlichen Ausgaben 2293 K 85 h, daher sich ein Ueberschuß der Ausgaben von 1522 K 95 h ergibt.

2. Volksbäder.

Zu den bestehenden Volksbädern im III. bis X. Bezirke, sowie im XIV., XVI., XVIII. und XX. Bezirke sind im Berichtsjahre zwei neue, im XI. und XV. Bezirke hinzugekommen; die Gesamtzahl erhöhte sich dadurch auf 14.

Das stärkstbesuchteste Bad war wieder jenes im X. Bezirke mit 143.362 Besuchern; daran reihen sich nach der Besucherzahl in absteigender Ordnung die Bäder im VI. Bezirke mit 136.289, im VIII. Bezirke mit 129.935, im XVI. Bezirke mit 129.659, im III. Bezirke mit 116.686, im V. Bezirke mit 115.247, im XX. Bezirke mit 110.979, im XIV. Bezirke mit 107.627, im IX. Bezirke mit 96.650, im IV. Bezirke mit 95.904, im VII. Bezirke mit 94.790, im XVIII. Bezirke mit 87.600, im XV. Bezirke mit 35.295 und im XI. Bezirke mit 13.747 Badebesuchern.

Wird bloß die Zahl der weiblichen Besucher in Betracht gezogen, so ergibt sich folgende absteigende Anordnung der Volksbäder: VI., XVI., X., VIII., XVIII., XX., IX., IV., V., XIV., VII., III., XV. und XI. Bezirk.

Den höchsten Prozentsatz an weiblichen Besuchern zeigt das Volksbad im XVIII. Bezirke, nämlich 28%, den geringsten jenes im III. Bezirke, nämlich 16%. In den heißesten Monaten war der Anteil der weiblichen Besucher am größten, nämlich bis über 25%; er sinkt in den Monaten geringen Besuches bis zu etwa 13% herab. Dieser Prozentsatz stellt sich für das ganze Jahr ähnlich wie im Vorjahre auf rund 21%.

Im Jahre 1900 fällt der stärkste Tagesbesuch in den Monat Juni; nämlich auf den Vortag vor Pfingsten, was auf die Witterungsverhältnisse im Sommer dieses Jahres zurückzuführen ist.

Am meisten Badegäste fanden sich an einem Tage im Volksbade des XVI. Bezirkes ein, nämlich 2918; daran reihen sich in absteigender Linie die Volksbäder im X., VI., XIV., XX., IX., VIII., XVIII., V., III., IV., VII., XV. und XI. Bezirke.

Der Besuch zur kalten Zeit ist, wie die Mindestzahlen des Tagesbesuches zeigen, in allen Volksbädern ein geringer.

Gegenüber dem Besuche im vorhergehenden Jahre ist die Gesamtjahresbesuchszahl in allen Volksbädern (mit Ausnahme jenes im V. Bezirke wegen der dort durchgeführten baulichen Umgestaltungen) gestiegen und zwar meist in beträchtlichem Maße. Im Jahre 1900 betrug die Gesamtzahl der Besucher aller Volksbäder 1.413.770 oder wenn die beiden in diesem Jahre eröffneten Anstalten außer Betracht kommen, 1.364.728 gegenüber 1.270.782 im Jahre 1899.

Wenn erwogen wird, daß der überwiegenden Mehrzahl der Besucher das Baden erst durch die Volksbäder ermöglicht wurde, so kann der große sanitäre Segen dieser Einrichtung ermessen werden.

Der Erfolg dieser Anstalten weist aber auch auf die Notwendigkeit hin, einerseits in jenen wenigen Bezirken, welche noch keine derartigen Wohlfahrtsseinrichtungen besitzen, solche zum allgemeinen Nutzen zu schaffen und andererseits die in ihrer baulichen Anlage und Einrichtung nicht entsprechende Anstalt des VII. Bezirkes durch einen Neubau zu ersetzen.

Bezüglich der einzelnen Volksbäder ist folgendes hervorzuheben:

In dem Volksbade des V. Bezirkes wurde die Aufsehung eines Stockwerkes und die Umwandlung der Heißwasserheizung gegen eine Anlage mittels Niederdruckdampfes mit einem Kostenbetrage von 70.087 K 57 h genehmigt und in der Zeit vom 2. April bis 2. Oktober durchgeführt. Dadurch wurden zwei neue Badeabteilungen im I. Stocke gewonnen und zwar eine mit 16 warmen und 4 kalten Duschern und 47 Garderobekästen, welche den Frauen, und eine mit 13 warmen und 2 kalten Duschern und 41 Garderobekästen, welche den Mädchen zugewiesen wurde. In letzterer Abteilung wurden die rauhen Monierwände mit Terrazzoputz überzogen. Der I. Stock enthält gleichzeitig die neue Bademeisterwohnung, bestehend aus 1 Küche, 1 Zimmer und 2 Kabinetten. Im Parterre wurde das bisherige Frauenbad mit 16 warmen und 4 kalten Duschern in eine Knabenbadeabteilung umgestaltet und das große Männerbad mit seinen bisherigen 32 warmen und 4 kalten Duschern um 4 warme Duschern und einen neuen Kaltbrauseraum mit 6 Duschern vergrößert. Der neue II. Stock im Mittelbau, welcher Schieferbedachung erhielt, bildet den Dachboden und bietet entsprechend große Räume für das Trocknen der Wäsche und zur Unterbringung der 3 Reservoirs. Im Keller wurden für die neue Niederdruckdampfheizung 2 Kessel aufgestellt und ein Schornstein für diese Heizung in den Lichthof eingebaut. — Die Warmwassererzeugung für Badezwecke erfolgt ebenfalls durch die neue Heizung.

Im Volksbade des X. Bezirkes wurden die gleichartigen, im Jahre 1899 begonnenen Arbeiten am 6. Juni 1900 vollendet und das erweiterte Bad der Benützung übergeben.

Die vergrößerte Anstalt enthält im 4 m im Lichten hohen Erdgeschoße nimmehr nebst der Kassa ein Männerbad mit 36 warmen und 5 kalten Brausen und 100 Ankleidekästen; ferner ein Knabenbad mit 16 warmen und 4 kalten Brausen und 60 Ankleidekästen.

Im I. Stockwerke (im Lichten 3·7 m hoch) befindet sich das Frauenbad und das Mädchenbad mit je 13 warmen und je 2 kalten Brausen und 50, beziehungsweise 46 Kleiderkästen, endlich die aus 2 Zimmern, Küche und Kabinett bestehende Wohnung des Bademeisters.

Im Dachboden, der sich bloß auf den Mitteltrakt erstreckt, sind die 3 Reservoirs mit zusammen 19·5 m³ Inhalt und der Trockenraum untergebracht. Im Keller befindet sich das Kesselhaus mit zwei Niederdruckdampfkesseln, das Brennstoffdepot und die Waschräume.

Gleichzeitig mit der Stockwerkaufsehung wurde auch die bisherige Heißwasserheizung durch eine Heizanlage mittels Niederdruckdampf ersetzt, welche auch zur Erwärmung des Wassers dient. Um die Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch

zu verhüten, wurde im Sichtthofe ein Schornstein errichtet, welcher vom Trottoir aus gemessen, 23.5 m hoch ist. Der mit 73.969 K genehmigte Betrag wurde nicht überschritten.

Im XI. Bezirke, Geißelbergstraße, in unmittelbarer Nähe des Viaduktes der Appangbahn, wurde am 19. Juni 1899 mit der Erbauung eines Volksbades auf einer bis dahin dem Bürgerhospitalfonds gehörigen Parzelle begonnen. Bis zu Ende des Jahres wurde das Objekt baulich nahezu beendet, jedoch waren die Installationsarbeiten und die innere Einrichtung noch herzustellen, so daß die gänzliche Fertigstellung und die am 7. August erfolgte Eröffnung in das Jahr 1900 fallen.

Das Gebäude ist durchwegs unterkellert und zwei Stock hoch. Es enthält im Keller einen Heizraum, ein Kohlendepot, eine Waschküche und einen Abort für das Hauspersonal. Zu ebener Erde ist rechts vom Eingange das Kasselokal und anstoßend ein Mädchen- und ein Frauenbad, bestehend aus einem Ankleide- und einem Baderaume mit den erforderlichen Aborten untergebracht. Das Männer- und das Knabenbad füllen den ersten Stock aus, während sich im zweiten Stocke die Wohnung des Bademeisters und ein für Zeiten des starken Besuches bestimmtes Reservecbad befinden. Der Dachbodenraum enthält die Reservoirs für warmes und kaltes Wasser und eine Abteilung zum Trocknen der Wäsche.

Sämtliche Decken des Gebäudes sind teils aus Beton- teils aus Ziegelgewölben hergestellt. Die Stiegenstufen bestehen aus Kaiserstein und ruhen mit ihren freien Enden auf gewalzten Trägern. Die Gänge im Stiegenhause, sowie die Fußböden in den Brauseräumen sind mit Minkern belegt, die Fußböden in den Ankleideräumen sind aus Kyalolith mit Betonunterlage hergestellt und nur in der Kasse und in der Bademeisterwohnung sind harte Brettelböden vorhanden.

Die innere Einrichtung ist die in den neueren Bädern übliche, mit Ausnahme jener des Knabenbades, woselbst die aus Monierwänden bestehenden Zellenabteilungswände anstatt mit Portlandzementverputz versuchsweise mit Kunststeinüberzug versehen wurden.

In den Ankleideräumen, in der Kasse und im Stiegenhause erfolgt die Beleuchtung mit Auerbrennern, während die Brauseräume bloß offene Schnittbrenner erhielten.

Die Beheizung der Baderäume, des Stiegenhauses und der Aborte erfolgt mit Niederdruckdampf, jene der Kasse und der Wohnung des Bademeisters mit Öfen.

Der mit 110.059 K 72 h präliminierte Kostenbetrag dürfte nicht überschritten werden.

Das Volksbad im XV. Bezirke, Reithofferplatz 4, ist zweistöckig. Das Erdgeschoß enthält nebst der Kasse das Frauenbad mit elf warmen, zwei kalten Brausen und 32 Kleiderkästen, sowie das Mädchenbad mit acht warmen und einer kalten Brause und 31 Kleiderkästen.

Im I. Stocke befindet sich das Männerbad mit 16 warmen und fünf kalten Brausen und 67 Kleiderkästen; ferner das Knabenbad mit acht warmen und einer kalten Brause und 30 Kleiderkästen.

Im II. Stocke ist das Reservecbad untergebracht, welches 15 warme und fünf kalte Brausen und 50 Kleiderkästen enthält, weiters die Wohnung des Bademeisters, bestehend aus einem Zimmer, einem Kabinette, einem Vorraum und Küche.

Am Dachboden befinden sich drei Reservoirs mit zusammen 19'5 m³ Inhalt und der Trockenraum. Der Keller enthält das Kesselhaus mit zwei Niederdruckdampfesseln, die Waschküche und Holz- und Kohlenkeller.

Das gesamte Bad enthält fünf Abteilungen mit zusammen 58 warmen und 14 kalten Brausen und 210 Kleiderkästen.

Die Erwärmung der Räumlichkeiten erfolgt mittels Niederdruckdampfes u. zw. in den Ankleideräumen mittels örtlicher Heizkörper, für die Brauseräume von Kellerheizkammern aus. Die genehmigten Kosten im Betrage von 132.303 K 76 h wurden nicht völlig verbraucht; die baulichen Herstellungen wurden bei der Schlußkollaudierung am 23. April 1900 vollendet befunden.

Die Eröffnung des Bades fand am 30. Juli 1900 statt.

Mit dem Baue eines Volksbades im XVII. Bezirke, Gschwandnergasse 62, wurde in der zweiten Hälfte Juli 1900 begonnen. Die Vollendung dieses Baues fällt in das Jahr 1901.

Für sämtliche Volksbäder bezifferten sich im Berichtsjahre die Einnahmen mit 140.466 K 70 h, die ordentlichen Ausgaben mit 189.660 K 83 h, daher sich ein Ausgabenüberschuß von 49.194 K 13 h ergibt; hiezu kommen noch die außerordentlichen Ausgaben im Betrage von 217.604 K 40 h.

3. Theresienbad im XII. Bezirke.

In dieser Badeanstalt wurden im Berichtsjahre Rekonstruktionsarbeiten vorgenommen, die im Interesse der Erhaltung der Anstalt gelegen und auch deren Leistungsfähigkeit zu heben geeignet waren.

Behufs Versorgung der Wannenbäder III. Klasse mit warmem Wasser wurde eine neue gußeiserne Rohrleitung gelegt, wodurch die bestehende Leitung zu den übrigen Wannenbädern entlastet wurde.

Der das Badewasser liefernde Brunnen wurde vollständig rekonstruiert und die mittels Dampfmotor betriebene Pumpe instand gesetzt. Der Brunnen wurde dabei von einem Durchmesser von 3'5 m auf einen solchen von 4'5 m gebracht und sein Mauerwerk behufs Abhaltung von Seichwasser in hydraulischem Mörtel aufgeführt. Gleichzeitig wurde er um 4 m vertieft.

Sämtliche vorgenannte Arbeiten beanspruchten einen Betrag von 7500 K.

Die Wannenbäder wurden von 34.940, die Dampfbäder von 32.128 Personen benützt, woraus sich eine Gesamtbesuchsziffer von 67.068 ergibt. Im Berichtsjahre betragen die Einnahmen 46.496 K 24 h, die Ausgaben 35.028 K 36 h, daher sich ein Überschuß der Einnahmen im Betrage von 11.467 K 88 h ergibt.

4. Badeanstalt im XIII. Bezirke, Hütteldorf.

Diese von der Gemeinde Hütteldorf im Jahre 1885 eingerichtete, seit der Einverleibung der Vororte der Gemeinde Wien gehörige Anstalt befindet sich nächst der Haltestelle Hütteldorf—Bad der k. k. Staatsbahnen. Sie besteht aus zwei offenen Voll- und Schwimmbadbehältern, von denen der eine (für Männer) mit 100 Ankleidezellen, der andere (für Frauen) mit 79 Ankleidezellen versehen ist; ferner aus einem Wannen-

bade mit neun einfachen und einer doppelten Zelle. Die Anstalt ist für die Zeit vom 1. Mai 1898 bis 30. April 1904 gegen einen jährlichen Pachtzins von 3820 K verpachtet. Der Betrieb findet nur im Sommer statt.

5. Sernalser Voll- und Schwimmbad im XVII. Bezirke.

Die Realität, auf der sich dieses Bad befindet, wurde im Jahre 1900 um 330.000 K angekauft. Das Bad besteht aus zwei zusammenhängenden, offenen Bassins von zusammen 32 m Länge, 10·5 m Breite und 0·6 bis 2·35 m Tiefe, die von einem Holzbaue mit 137 Umkleidezellen umgeben sind.

Das Bad war im Berichtsjahre vom 20. Juni bis 10. September dem Besuche eröffnet. Während dieser Zeit badeten 6417 Männer, 1166 Frauen, 4843 Knaben und 1339 Mädchen, zusammen also 13.765 Personen. Die Einnahmen betragen 6744 K, die ordentlichen Ausgaben 4224 K 97 h, so daß sich eine Reineinnahme von 2519 K 3 h ergibt. Dabei sind die außerordentlichen Ausgaben im Betrage von 2096 K und die Kosten der Erwerbung der Realität nicht berücksichtigt.

6. Bad im Ruglerparke im XIX. Bezirke.

Durch den Ankauf der Ruglerpark-Realität im XIX. Bezirke, Grinzingerstraße D.-Nr. 84, gelangte die Gemeinde auch in den Besitz der daselbst befindlichen, jedoch seit Jahren außer Betrieb gesetzten Voll- und Wannenbadeanstalt. Dieselbe ist derzeit verfallen. Die Instandsetzung würde einen beträchtlichen Kostenaufwand erfordern, auch die Beschaffung von Wasser ist mit Schwierigkeiten verbunden.

b) Bedürfnisanstalten.

Im Jahre 1900 wurden von dem Unternehmer Wilhelm Beez an folgenden Stellen Bedürfnisanstalten neu errichtet: Im III. Bezirke, Landstraße Hauptstraße, bei der Zufahrt zum Bahnhofs „Hauptzollamt“; im VI. Bezirke, Magdalenenstraße nächst der Millöckergasse; im XII. Bezirke am rechten Wienflußufer nächst der ehemaligen Lobkowitzbrücke; im XVI. Bezirke, Lerchenfeldergürtel, an der Ausmündung der Lerchenfelderstraße.

In diesen vier Anstalten wurden je acht Klosets und je ein öffentliches, unentgeltlich benützbare, sechsständiges Pissoir hergestellt, welches gleichfalls von dem Unternehmer W. Beez in Stand gehalten, gereinigt und mittels seines patentierten Überfahrens desinfiziert wird, wofür derselbe per Anstalt und Jahr eine Subvention von 480 K seitens der Gemeinde bezieht.

Es bestanden am Schlusse des Berichtsjahres 53 Beez'sche Anstalten im Betriebe. Ferner wurde im Jahre 1900 im Arenbergparke eine Anstalt mit vier Klosets und ein Pissoir durch W. Beez aufgestellt; der Betrieb und die Erhaltung dieser Anstalt obliegt der Gemeinde; unter Hinzurechnung der bereits am Ende des Vorjahres bestandenen Anstalten standen somit am Ende des Berichtsjahres 8 städtische Bedürfnisanstalten im Betriebe und in der Erhaltung der Gemeinde.

Von den 20 Bedürfnisanstalten, welche auf Grund des zwischen der Gemeinde Wien und dem Unternehmer Beez im Jahre 1896 geschlossenen Vertrags aufgestellt werden sollen, waren bis Ende 1900 zusammen 16 aufgestellt.

Was die noch fehlenden vier Anstalten, und zwar am Stefansplatze, Petersplatze, bei der ehemaligen Hundstürmer- und Magleinsdorferlinie anbelangt, so hat sich Wilhelm Beeß erbötig gemacht, die Anstalt am Stefansplatz unter gewissen Bedingungen unterirdisch nach dem Muster der Londoner Anstalten zu errichten; die bezüglichen Verhandlungen gelangten jedoch im Berichtsjahre nicht zum Abschluß; wegen Ausmittlung geeigneter Plätze für die Anstalten bei der ehemaligen Hundstürmer- und Magleinsdorferlinie wurden gleichfalls Erhebungen gepflogen, die jedoch im Berichtsjahre noch zu keinem Ergebnis geführt haben.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 17. Jänner 1900 wurde der Magistrat beauftragt, jene Plätze in den einzelnen Bezirken namhaft zu machen, wo die Errichtung von Bedürfnisanstalten notwendig erscheint, um sodann wegen Herstellung solcher Anstalten eine allgemeine Konkurrenz auszuschreiben zu können. Auf Grund dieses Auftrages wurde ein Verzeichnis von 40 solchen Plätzen angelegt und eine hierauf bezügliche Kundmachung, welche im Amtsblatte verlaublich wurde, erlassen; außerdem wurden der Ingenieur- und Architektenverein, der Verein der behördlich autorisierten Ziviltechniker und die einschlägigen Gewerbevereine auf die Ausschreibung dieser Konkurrenz aufmerksam gemacht. Die Ausschreibung blieb jedoch erfolglos, da kein Anbot eingelangt ist.

Im Jahre 1900 wurden folgende öffentliche Pissoirs, die mit Beeßscher Öldeinfektion eingerichtet sind, neu aufgestellt:

Im II. Bezirke, Hedwiggasse, bei der Franzensbrückenstraße; im III. Bezirke, Landstraße Hauptstraße, gegenüber dem Hause D.-Nr. 161; Radekystraße an der Kreuzung mit der Hinteren Zollamtsstraße; Ungargasse, nächst der Großmarkthalle; im IV. Bezirke, Phorusplatz gegenüber der Markthalle; im XV. Bezirke, auf dem Platze „Maria vom Siege“, gegenüber dem Hause D.-Nr. 9; im XVIII. Bezirke, Gontzgasse, bei der Gersthoferstraße; Pögleinsdorferstraße, bei der Geymüllergasse; im XIX. Bezirke, am Sonnbergplatze und in der Gatterburggasse, gegenüber den Häusern D.-Nr. 13 und 15, letzteres an Stelle des früher nächst dem Hause D.-Nr. 12 bestandenen hölzernen Wandpissoirs.

Ferner wurde das hölzerne Pissoir im XVIII. Bezirke, Staudgasse, an der Kreuzung mit der Schopenhauerstraße rekonstruiert und dem Unternehmer W. Beeß in die Instandhaltung und Behandlung übergeben.

Die Instandhaltung dieser genannten Pissoirs, sowie deren Reinigung und Desinfizierung mittels des Ölverfahrens ist dem Unternehmer W. Beeß um den Betrag von 150 K per Pissoirstand und Jahr übertragen worden.

Mit Ende 1900 waren im ganzen 40 solcher Pissoirs mit 214 Pissoirständen aufgestellt. Andere Pissoirs mit Wasserspülung oder ohne Wasser- oder Ölspülung bestanden mit Schluß des Jahres 1900 im ganzen 95.

c) Kranken- und Leigentransport, Rettungswesen.

Auch im Jahre 1900 war das Bestreben dahin gerichtet, den gewöhnlichen Krankentransport mittels Bespannung in mehreren Bezirken einzuführen und die Räderbahre nach und nach außer Verwendung zu setzen.

Nur im III. Bezirke wurden 485 und im XI. Bezirke 12 Transporte mittels Räderbahre ausgeführt, in allen übrigen Bezirken wurde der Krankentransport mittels Bespannung geregelt.

Im ganzen wurden durch Organe der Gemeinde 13.547 Krankentransporte ausgeführt; hievon 2587 von Infektionskranken, 10.960 von anderen Kranken. Außerdem wurden von der freiwilligen Rettungsgeellschaft 6379, von den übrigen freiwilligen Rettungsanstalten, wie der Ober-St. Veiter Rettungsgeellschaft, dem Wiener freiwilligen Rettungskorps und den Sanitätsabteilungen der freiwilligen Feuerwehren zusammen 1867 Krankentransporte ausgeführt, so daß sich die Gesamtzahl der Transporte mit 21.802 beziffert, wovon nahezu 11% auf Infektionskranke entfallen.

Diese Zahl zeigt, daß bisher nur ein sehr kleiner Bruchteil der Infektionskranken, ungefähr 7% der Spitalspflege zugeführt wird.

Von den 32.402 angezeigten Infektionskranken kamen im ganzen 4701, davon 2583 mittels der kommunalen Infektionskranken Transporte in Spitalspflege.

Die Leistungen der städtischen Sanitätsstationen werden in nachstehender Tabelle zusammengefaßt:

	Kranken- transporte	Infektions- Krankentransporte	Leichen- transporte
Sanitätsstation Gerhardusgasse für den I., II., VIII., IX., XIX., XX. Bezirk	2599	963	1695
Sanitätsstation Margareten für den IV., V., VI., VII., X. und III. Bezirk Infektionskranke	3405	698	218
Sanitätsstation für den XII., XIII., XIV., XV. Bezirk	2162	413	635
Sanitätsdepot XVI., XVII., XVIII. Bezirk	2297	451	1950
Sanitätsdepot XI. und III. Bezirk für gewöhnliche Kranke	497	62	234

Für den Krankentransport standen 21 Infektions-Krankenwagen, 10 sogenannte Ambulanzwagen, 54 Sanitätsdiener, 27 Pferde nebst den Reservepferden der Kontrahenten zur Verfügung.

Im einzelnen wurden für den Dienst der Sanitätsstationen die Kutscher um einen, die Pferde um vier Mietpferde vermehrt. Für die Lieferung von Krankentransportwagen wurde eine beschränkte Offertverhandlung angeordnet; durch die Mietung eines Lokales im Hause XVII., Hornayergasse D.-Nr. 8 wurde ein Permanenzdienst der städtischen Sanitätsdiener im XVII. Bezirke eingerichtet.

Behufs Auswahl eines geeigneten Platzes für eine Sanitätsstation in den Bezirken XII bis XV wurde ein Komitee eingesetzt und der Magistrat beauftragt, für die Errichtung einer Sanitätsstation im XVII. Bezirke einen geeigneten Platz gegen die Vorortelinie zu in Vorschlag zu bringen.

Wenn auch die Regelung des Krankentransportdienstes noch nicht zum Abschlusse gekommen ist, so liegt die Schuld für einzelne verzögerte Krankentransporte, die in der Tagespresse ihre Erörterung fanden, mitunter auch in der ungenügenden Orientierung des Publikums und mancher Ärzte über die Einrichtungen der Gemeinde. Der vom behandelnden Arzte auszufüllende Spitalszettel, auf Grund dessen die Polizeibehörde die Krankenaufnahme im Spitale sicherstellt und die Sanitätsdiener zur Ausführung des Krankentransportes anweist, hat sich bisher noch nicht in der gewünschten Weise eingebürgert. Mit dem nachfolgenden Magistratsdekrete vom 23. Februar 1900 wurde die Regelung des Krankentransportes mit Hilfe des Spitalszettels der städtischen Arzte bekanntgegeben.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 27. Dezember 1899, Z. 72.205, Nachstehendes angeordnet:

„In teilweiser Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der mit dem hierämtlichen Erlasse vom 20. Juni 1899, Z. 22.152, getroffenen Anordnungen über die Zuweisung und Aufnahme von Kranken in die Wiener Krankenanstalten findet die Statthalterei im Sinne der vom Wiener Stadtphysikate, beziehungsweise der k. k. Polizeidirektion in Wien gestellten Anträge Nachstehendes zur allgemeinen Darnachachtung bekanntzugeben:

Da die Mitwirkung der Polizeikommissariate bei der Zuweisung von Kranken in die Spitäler von dem größten Werte ist, die Aufnahme eines Kranken in eine Anstalt aber nur dann ohne Zeitverlust und klaglos von Seite der Kommissariate durchgeführt werden kann, wenn denselben alle zur bezeichneten Amtshandlung notwendigen Behelfe zur Verfügung gestellt werden, wird hiemit angeordnet, daß alle in Wien, beziehungsweise im Polizeirayon Wien zur Praxis berechtigten Ärzte entsprechend angewiesen, beziehungsweise eingeladen werden, gelegentlich der Überweisung von Kranken aus der häuslichen in die Spitalspflege in dem ärztlicherseits auszustellenden und auch zu fertigenden sogenannten Spitalszettel das Leiden des Kranken durch Angabe einer bestimmten ärztlichen Diagnose in leserlicher Schrift genau zu bezeichnen, und die Spitalsbedürftigkeit, das heißt Unabweisbarkeit der Spitalsaufnahme kurz, aber sachlich zu begründen.

Bei fieberhaften Erkrankungen, bei welchen eine bestimmte Diagnose nicht gestellt werden kann, ist der eventuelle Verdacht auf eine Infektionskrankheit, unter gleichzeitiger Namhaftmachung derselben, ausdrücklich zu betonen.

Diese Spitalsanweisung, welcher, falls möglich, auch das Zuständigkeits- oder ein die Zahlungsverpflichtung erweisendes Dokument beigegeben werden soll, ist durch einen Angehörigen oder den Wohnungsgeber des Kranken an das zuständige Polizeikommissariat zu übermitteln, und wird nun von hier aus die Sicherstellung der Spitalsaufnahme des betreffenden Kranken, sowie der Transport desselben durch die städtischen Sanitätsdiener veranlaßt.

Die bisher oft geübte Requisition der städtischen Krankenträger durch den Telegraphen der k. k. Sicherheitswachstuben wird untersagt. Eine solche ist ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn jede Verzögerung des Transportes eine direkte Gefahr für den Kranken oder Verletzten bedeutet.

Selbstverständlich muß es auch in Zukunft den städtischen Ärzten, beziehungsweise städtischen Bezirksärzten überlassen bleiben, unter Umständen auch ohne Intervention der Polizeibehörde eine Spitalsabgabe anzuordnen, in welchem Falle die Sicherstellung des Spitalbettes von dem Bezirksamte oder dem betreffenden städtischen Arzte zu veranlassen sein wird.

Was schließlich die durch Unfälle hervorgerufenen, dringenden Spitalsabgaben anbelangt, wo der von einem Arzte auszufertigende Spitalszettel nicht mit der gewünschten Raschheit zu beschaffen ist, so hat in diesen Fällen die Sicherstellung des verfügbaren Belagraumes in den Krankenanstalten gleichfalls im Wege des zuständigen Polizeikommissariates, eventuell durch den betreffenden Polizeiarzt zu erfolgen, und haben die Sanitätsdiener, soferne sie von einem derartigen Unglücksfalle früher als die Polizeibehörde in Kenntnis kommen sollten, dem Polizeikommissariate sofort die Anzeige zu erstatten.

Ein selbständiges Telephonieren des vorerwähnten oder eines etwaigen anderen Dienersonales hat sohin in Zukunft gänzlich zu unterbleiben.

Es wird hienach ungekündigt das Geeignete zu veranlassen sein, damit die Zuweisung und Abgabe von Kranken an die Spitäler nunmehr in völlig geordneter Weise vor sich gehen kann.

Schließlich wird noch ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß im k. k. Wilhelminen-Spitale nur eine interne medizinische, im k. k. Kronprinzessin Stephanie-Spitale jedoch nur eine chirurgische Abteilung besteht, daß daher bei Kranken, welche einer chirurgischen Behandlung, beziehungsweise eines operativen Eingriffes bedürfen, nur die letztgenannte Krankenanstalt in Frage kommen kann.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den Bericht vom 5. Juli 1899, Z. 113.423, zur genauen Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß die gleichen Weisungen unter einem auch an die k. k. Polizeidirektion in Wien ergehen. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf, sowie die Direktionen und Leitungen der Wiener k. k. Krankenanstalten werden hievon gleichfalls verständigt.“

In der Anlage erhalten Euer Wohlgeborenen einen Spitalszettel als Muster mit dem Bemerkten, daß die bezüglichen Exemplare in den Kanzleien der städtischen Bezirksärzte oder im Stadtpfysikate behoben werden können. Im Interesse der gedeihlichen Durchführung wird um die genaue Ausfüllung der Rubriken des Spitalszettels ersucht.

Die Rückseite ist zu beachten.

Das Überflüssige ist zu streichen.

Spitalszettel

für die Überführung von Kranken in ein Wiener Krankenhaus mittelst der städtischen Krankenwagen-
(Für den Transport von Infektionskranken dürfen andere als kommunale Infektionswagen nicht benützt werden.)

Name, Alter, Beschäftigung Stand, Religion, Geburtsort, Zuständigkeit, Wohnung des (der) Kranken	Jahre alt	verheiratet (ledig, verwitw.) kath. (evang., mosaisch)
	Bezirk	Gasse Straße Nr. Platz
	Stiege	Stoß
	Tür	
Deutsche Bezeichnung der bestimmt anzugebenden Krankheit und Angabe, ob dieselbe eine anzeigepflichtige Infektionskrankheit ist	Ist eine anzeigepflichtige Infektionskrankheit? Ja. — Nein.	
Bei fieberhaftem Zustande ohne bestimmte Diagnose mit Verdacht auf eine Infektionskrankheit ist diese anzugeben	Fieberhafter Zustand ohne bestimmte Diagnose Verdacht auf	
Sachliche Begründung der Spitalsbedürftigkeit (Unabweisbarkeit)		
Begründung der sofortigen unaufschiebbaren Spitalsüberführung		
Wien, den 19		
Die Aufnahme in das Krankenhaus wurde sichergestellt.		
Wien, den 19		pr. Arzt.
K. k. Polizeikommissariat		

Belehrung für die Partei.

Der vom behandelnden Arzte ausgefertigte Spitalszettel ist von der Partei (unter Mitnahme der die Zuständigkeit und die Zahlungspflicht nachweisenden Dokumente) auf dem zuständigen Polizeikommissariate, bei unaufschiebbaren Überführungen auf der nächsten k. k. Sicherheitswachstube vorzuweisen und nach Sicherstellung des Bettes nebst der am Polizeikommissariate erhaltenen Spitalsanweisung in der Krankenwohnung für die städtischen Sanitätsdiener bereit zu halten.

Bei der Sicherstellung der Spitalsaufnahme von der nächsten Sicherheitswachstube aus sind die die Zahlungspflicht und Zuständigkeit nachweisenden Dokumente den Sanitätsdienern zu übergeben.

Bei Transporten von Infektionskranken darf der Verkehr mit der Polizeibehörde nur von Personen besorgt werden, die mit dem (der) Kranken nicht in Berührung gekommen sind.

Bezüglich der Regelung der Versorgungsansprüche der Sanitätsdiener wird auf das Kapitel „Desinfektion“ verwiesen.

Die Zahl der polizeilichen Hilfeleistungen betrug 7120. Außerdem wurden im Berichtsjahre besorgt:

	Hilfeleistungen	Kranken-transporte
durch die freiwillige Feuerwehr im X. Bezirke	227	118
" " " " " XI. "	843	465
" " " " " XII. "	567	244
" " " " " in Hütteldorf im XIII. Bez.	79	—
" " " " " Rettungsgesellschaft in Unter-St. Veit im XIII. Bezirke	930	393
" " " " " Feuerwehr in Rudolfsheim im XIV. Bez.	235	206
" " " " " " „ Neulerchenfeld im XVI. Bez.	1333	441

Die Kosten für den Rettungsdienst (die Subventionen abgerechnet), für Bedienung und Erhaltung der Rettungsschiffe, Instandhaltung der Rettungsmittel und für Remunerationen für die k. k. Sicherheitswache betragen 14.295 K.

Auch im Berichtsjahre wurden seitens der Gemeinde den am Rettungsdienste sich freiwillig beteiligenden Körperschaften Unterstützungen zuteil, indem der Gemeinderat nachstehenden Vereinen Subventionen für das Jahr 1900 bewilligte:

1. Der freiwilligen Turnerfeuerwehr Simmering im XI. Bezirke	2400 K
2. " " " " " im XII. Bezirke	1400 "
3. " " " " " Rettungsgesellschaft in Unter-St. Veit im XIII. Bez.	1000 "
4. " " " " " Feuerwehr und Sanitätsabteilung Hütteldorf	200 "
5. " " " " " österreichischen Gesellschaft für Gesundheitspflege	400 "
6. Dem Zweigvereine des Gerichtsbezirkes Währing, Hernals und Ottakring des patriotischen Frauenhilfsvereines vom roten Kreuze für Niederösterreich	300 "
7. Dem österreichischen patriotischen Hilfsvereine vom roten Kreuze den Mitgliedsbeitrag	100 "

d) Heilanstalten.

Die Zahl der in sämtlichen Krankenanstalten verfügbaren Betten betrug 7358, darunter 493 in den Kinderpitälern. Von der Gesamtzahl der Krankenbetten entfallen auf Krankenhäuser in Verwaltung: der k. k. n.-ö. Statthalterei oder einer anderen Staatsbehörde 5209, der Gemeinde 557, der geistlichen Orden und Kongregationen 575, der sonstigen Körperschaften 866, endlich auf die von Privatpersonen verwalteten Krankenanstalten 151.

In den Irrenanstalten und Anstalten für Nervenranke standen 952, in den Rekonvaleszentenhäusern 109 Betten zur Verfügung.

Der Bau des Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Kinderpitales der Gemeinde Wien (188 Betten für infektiöskranke Kinder) und der Kellermannschen Stiftung (für nicht infektiöskranke Kinder) wurde in Angriff genommen.

Zur Erhöhung der mit 20.000 K aus dem Baufonds des Kaiser Franz Josef-Regierungs-Jubiläums-Kinderpitales zu bestreitenden Summe für die Herstellung einer allegorischen Gruppe aus Stein an dem von der Statthalterei im vorgelegten Plane bezeichneten Platze wurde ein Betrag von 10.000 K aus Gemeindemitteln gewidmet

und hiebei bedungen, daß in dem Entwurfe die Widmung der Gemeinde Wien zum Ausdrucke gebracht werde, daß die Beteiligung an der Konkurrenz auf Wiener Künstler zu beschränken sei. In die Jury wurden zwei Mitglieder des Gemeinderates entsendet und der Bürgermeister ermächtigt, dieselben namhaft zu machen.

In Ansehung des Josefine von Königswarterschen Kinderospitales hat der Stadtrat den Bericht des Kuratoriums für die Verwaltung des zur Errichtung eines Josefine von Königswarterschen Kinderospitales bestimmten Kapitals über das Verwaltungsjahr 1900 zur Kenntnis genommen. Zufolge dieses Berichtes beträgt das Kapital derzeit 879.200 K in Obligationen des städtischen Wasseranlehens vom Jahre 1894. Als wichtigster Beschluß des Kuratoriums erscheint jener, wonach der Bürgermeister ersucht wird, in der ihm geeignet erscheinenden Weise Erhebungen über Bauplätze pflegen zu lassen, welche sich ihrer Lage und Ausdehnung nach für den Bau eines Kinderospitales eignen und in einem von der ärmeren Bevölkerung bewohnten Stadtteile gelegen sind, in welchem gegenwärtig noch kein Kinderospital besteht.

Die Lösung der sogenannten Krankenhausfrage wurde zwar noch nicht herbeigeführt, jedoch durch die von der Regierung einberufene Enquete, in welcher Staat, Land und Gemeinde vertreten waren, soweit gefördert, daß deren prinzipielle Lösung bereits im Jahre 1901 ermöglicht wurde.

Die Fürsorge für die Behandlung von Tuberkulösen fand in der Unterstützung der Heilanstalt in Alland und in der Förderung der Behandlung skrophulöser Kinder in Seebädern ihren Ausdruck.

Gegen die Vermehrung der Ambulatorien machten sich Bestrebungen in den ärztlichen Kreisen geltend, die die Bewilligung von Ambulatorien an den Bestand von Krankenanstalten beschränken wollten.

Im Franz Josef-Ambulatorium wurden für Patienten, die schweren Operationen unterzogen wurden, einige Ruhebetten aufgestellt.

Von den Privatspitalern übergang das Erzherzogin Sophienspital in die Verwaltung des Krankenfonds als öffentliches Krankenhaus.

Der Betrieb des Spitales kranker Studierender wurde wegen Bauschwammes bis zur durchgeführten Rekonstruktion eingestellt.

Erweiterungen erfuhren die Spitalsabteilung der Poliklinik, das Spital der barmherzigen Schwestern im VI. Bezirke und das Spital der Elisabethinen im III. Bezirke.

Das kleine Spital im XVIII. Bezirke (des Vereines für die evangelische Diakonissenfache) kam noch nicht zur Benützung, ebensowenig der Zubau im Spital der israelitischen Kultusgemeinde in demselben Bezirke und das Anstaltsgebäude des Vereines Lucina für Wöchnerinnen im X. Bezirke.

Neue Operationssäle wurden im Spital der barmherzigen Brüder und im Spital der Elisabethinen hergestellt.

Die Heilanstalten für ambulatoische Kranke wurden durch die Wasserheilanstalt im XIII. Bezirke vermehrt, jene im Beatrixbad im III. Bezirke erweitert.

Einrichtungen für Behandlung mit Röntgenstrahlen erhielten das Spital der barmherzigen Brüder und das Sanatorium des Dr. Fürth im VIII. Bezirke. Neue

Röntgeninstitute wurden bewilligt: I., Graben 29, I., Rotenturmstraße 9, II., Laborstraße 11a und IX., Währingerstraße 24. In einzelnen Anstalten für Radiotherapie (Behandlung mit Röntgenstrahlen) kamen auch Apparate für Hochfrequenzströme zur Benützung.

Für Trockenheiluftbehandlung mittels besonderer Apparate wurde eine Anstalt im I. Bezirke bewilligt.

C. Begräbniswesen.

a) Begräbniswesen im allgemeinen.

Mit Gemeinderatsbeschu vom 6. April 1900 wurde der Vorgang hinsichtlich der Einhebung der Gebhren fr Beilegungen und Erneuerungen des Bentzungsrechtes von eigenen Grbern und Grften auf den Wiener Vorortefriedhfen in nachstehender Weise geregelt:

1. Hinsichtlich der vor Geltung der neuen Begrbnis- und Grberordnung fr die Friedhfe der Stadt Wien (mit Ausnahme des Wiener Zentralfriedhofes) erworbenen, in die Kategorie der eigenen Grber gehrigen, noch nicht verfallenen Grber, sowie der ebenso erworbenen Grfte auf den frheren Vorortefriedhfen haben die Bestimmungen der alten Friedhofsordnungen hinsichtlich der Beilegegebhren Anwendung zu finden.

Jedoch sind in diesen Fllen auch die nach den alten Friedhofsordnungen normierten Totengrbergebhren einzuheben.

2. Das Bentzungsrecht der noch nicht verfallenen, in die Kategorie der eigenen Grber gehrigen Grber auf diesen Friedhfen kann gegen Bezahlung der in den frheren Friedhofsordnungen normierten Gebhren (Renovationsgebhr oder Grabstellgebhr) auf die in diesen Tarifen angegebene Dauer erneuert werden.

3. Enthalten diese Tarife im Verhltnisse zur Dauer des neu zu erwerbenden Bentzungsrechtes hhere Gebhren als die neue Begrbnisordnung, so bleibt es den Parteien freigestellt, das Bentzungsrecht von derlei Grbern auch durch Bezahlung der in der neuen Begrbnisordnung festgesetzten Renovationsgebhr per 40 K (fr Zugewiesene) oder per 80 K (fr nicht Zugewiesene) auf die in der neuen Friedhofsordnung festgesetzte Dauer von 20 Jahren zu erneuern. Die Bezahlung der niedrigeren Renovationsgebhr per 40 K hat stattzufinden, wenn bei ursprnglicher Erwerbung der Grabstelle die Gebhr fr dem Friedhofs Zugewiesene entrichtet worden ist; die hhere Renovationsgebhr per 80 K ist zu entrichten, wenn ursprnglich die Gebhr fr nicht Zugewiesene entrichtet worden ist.

In solchen Fllen, in denen die Hhe der bei der ersten Erwerbung bezahlten Gebhr nicht mehr festgestellt werden kann oder die frhere Friedhofsordnung einen Unterschied zwischen „Zugewiesenen“ und „Nicht Zugewiesenen“ nicht hatte, ist fr die Bemessung der Renovationsgebhr der Wohnort des Erlegers magebend.

4. Die Erwerbung des Bentzungsrechtes an derlei noch nicht verfallenen Grbern auf die Dauer des Friedhofbestandes kann nur durch Zahlung des Betrages von 100 K (fr Zugewiesene) respektive von 200 K (fr Nicht Zugewiesene) samt 5% Zinsen vom Tage der letzten Erwerbung der Grabstelle bis zum Erlagstage erworben werden. Die Bestimmungen des Punktes 3 hinsichtlich der Bemessung der Gebhr fr Zugewiesene oder Nicht Zugewiesene finden hier analoge Anwendung.

5. Das Bentzungsrecht der in der Zeit vom 1. Jnner 1892 bis 1. Juli 1900 verfallenen und noch nicht wieder belegten in die Kategorie der eigenen Grber gehrigen Grber kann durch Einzahlung der im Punkt 2 und 3 erwhnten Gebhren, ohne Rcksicht darauf, ob ein diesbezgliches Gesuch vorliegt oder nicht, erneuert werden, wobei jedoch auer der betreffenden Renovationsgebhr auch 5% Zinsen von derselben seit dem Verfallstage der Grabstelle bis zum Erlagstage, sowie die Kanzleitage per 2 K zu bezahlen sind und wobei bedung^{en} wird, da diese Gebhr bis lngstens

31. Dezember 1900 bei dem betreffenden magistratischen Bezirksamte erlegt wird. Ebenso können derlei Gräber durch Bezahlung der im Punkte 4 erwähnten Gebühr samt 5% Zinsen vom Tage der letzten Erwerbung der Grabstelle auf die Dauer des Friedhofbestandes verlängert werden, wenn diese Gebühr bis 31. Dezember 1900 erlegt wird.

6. Bereits länger verfallene respektive die nach dem 1. Juli 1900 verfallenden eigenen Gräber können im allgemeinen nur nach den Bestimmungen der neuen Begräbnisordnung durch Erlag der Grabstellgebühren neu erworben werden.

Bezüglich solcher Gräber jedoch, welche noch nicht länger als ein Jahr verfallen sind, werden die magistratischen Bezirksämter ermächtigt, die nachträgliche Bezahlung der Renovationsgebühr per 40 K respektive 80 K gegen gleichzeitige Einhebung der 5% Zinsen vom Verfallstage bis zum Erlagstage, sowie der Kanzleitarife per 2 K zu bewilligen.

Im übrigen bleibt die Bewilligung zur nachträglichen Bezahlung der Renovationsgebühren für länger verfallene Gräber dem Stadtrate vorbehalten.

7. In sämtlichen Fällen, wo bezüglich solcher vor Inkrafttreten der neuen Begräbnisordnung erworbener eigener Gräber die neuen Renovations- oder Grabstellgebühren zur Anwendung kommen, bleiben jedoch hinsichtlich der Möglichkeit und Zahl der Beilegungen die Bestimmungen der früheren Friedhofsordnungen aufrecht und ist dies in den bezüglichen Amtsquittungen zum Ausdruck zu bringen.

8. Hinsichtlich der seit 1. Jänner 1899 anlässlich der Beilegungen in solche vor der neuen Begräbnisordnung erworbenen eigenen Gräber und Grüste bezahlten Beilegegebühren, werden die magistratischen Bezirksämter ermächtigt, eventuelle Mehrzahlungen gegenüber den früher normierten Beilegegebühren samt Totengräbergebühren, nach vorhergegangener Prüfung seitens der Buchhaltung, den betreffenden Parteien über deren Ansuchen zurückzubehalten.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 6. Juli 1900 wurde der § 17 der Begräbnis- und Gräberordnung für die Friedhöfe der Stadt Wien mit Ausnahme des Zentralfriedhofes in nachstehender Weise abgeändert:

I. „Auf den gemeinsamen oder einfachen Gräbern können am Kopfe des Grabes nach Maßgabe des vorhandenen Raumes einfache Kreuze, jedoch ohne Fundierung angebracht werden. Derlei Grabkreuze müssen so beschaffen sein, daß sie haltbar in die Erde gesetzt werden können und dürfen nicht höher als 1·9 m und nicht breiter als 0·53 m sein.“

Die Aufstellung dieser Kreuze, sowie die Fürsorge, daß diese Kreuze stets senkrecht auf dem Grabhügel erhalten bleiben, geschieht ausschließlich durch die mit den Totengräberarbeiten betrauten Organe der Gemeinde und ist für die bezüglichen Arbeitsleistungen von der Partei vor der Aufstellung ein für allemal per Kreuz ein Betrag von 1 K 40 h bei dem magistratischen Bezirksamte zu erlegen.

Die Aufrichtung einer Überhöhung auf dem Grabhügel gemeinsamer Gräber ist nicht gestattet; es unterliegt aber keinem Anstande, daß die betreffende Grabstelle des gemeinsamen Grabes mit Blumen geschmückt werde.“

Der Tarif B, Punkt 7 hat nunmehr zu lauten:

„Für die Aufstellung der Grabkreuze auf gemeinsamen oder einfachen Gräbern und die Fürsorge, daß diese Kreuze stets senkrecht auf dem Grabhügel erhalten bleiben, per Kreuz ein für allemal 1 K 40 h.“

II. Die Ausführung der bezüglichen Arbeiten hat durch die Totengräber beziehungsweise den Verwalter des Ottakringer Friedhofes zu geschehen und ist denselben als Entgelt der von der Partei einbezahlte Betrag von 1 K 40 h per Kreuz seitens der magistratischen Bezirksämter zu erfolgen.

III. Der Totengräber beziehungsweise der Verwalter des Ottakringer Friedhofes hat für diese Leistungen von den Parteien nach Inkrafttreten dieser Gebühr nichts mehr einzuheben.“

Durch die Auflassung der Leichenkammer bei St. Karl im IV. Bezirke ist in der Beisetzung von Leichen insofern eine Änderung eingetreten, als die bisher in dieser Leichenkammer beizusetzenden Leichen von nun ab teils in der Leichenkammer III., Rennweg, teils in der Leichenkammer X., Gudrunstraße beizusetzen sind.

b) Erweiterung von Friedhöfen.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 27. Dezember 1900 wurde die Kat.-Parzelle Nr. 933 in Döbling im Ausmaße von 4125 m² für die Erweiterung des Oberdöblinger Friedhofes angekauft.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 5. Juni 1900 wurden behufs Erweiterung des Ottakringer Friedhofes Grundstücke im beiläufigen Ausmaße von zusammen 16.000 m² angekauft.

c) Bemerkenswerte Vorkommnisse auf einzelnen Friedhöfen.

1. Wiener Zentralfriedhof.

Die schon im Vorjahre eingeleiteten Verhandlungen behufs Erlangung von Projektsplänen zur Erbauung einer Gruftkirche und von Arkaden samt Grüsten und Kolumbarien im Kapellenhofe des Zentralfriedhofes, sowie zur Errichtung von Leichen- und Wartehallen samt Einsegnungskapelle und Erbauung eines Monumentalportales zwischen den beiden Verwaltungsgebäuden wurden im Berichtsjahre fortgesetzt.

Das zur Beurteilung des Wettbewerbers im Vorjahre eingesetzte Preisgericht hat die von der Gemeinde bewilligten Preise in nachstehender Weise zuerkannt:

Den ersten Preis per 10.000 K dem Architekten Max Hegele in Wien, als Verfasser des Projektes mit dem Kennworte „Elpis“, den zweiten Preis per 5000 K dem Architekten Karl Susan in Wien, mit dem Kennworte „In terra pax“, den dritten Preis per 5000 K den Architekten Alfred Wildhaack und Robert Freiherrn von Morpurgo in Wien, als Verfasser des Projektes mit dem Motto: „Finsternis“, den vierten Preis per 3000 K dem Architekten Max von Ferstel in Wien als Verfasser des Projektes mit dem Motto: „Dies irae“, den fünften Preis per 3000 K den Architekten Leopold Bauer, Marcel Kammerer und Oskar Felgel in Wien, als Verfasser des Projektes mit dem Kennzeichen: „Drei Kreise“, den sechsten Preis per 2000 K den Architekten Franz Freiherrn von Krauß und Josef Tölk in Wien, als Verfasser des Projektes mit dem Kennzeichen: „Wappen von Wien“ und den siebenten Preis per 2000 K dem Architekten Rudolf Dick in Wien, als Verfasser des Projektes mit dem Motto: „Pax“.

Weiters hat das Preisgericht die beiden Projekte mit dem Motto: „Mortuis“, beziehungsweise „Krüger“, welche trotz der hervorragenden künstlerischen Bedeutung wegen Nichterfüllung einzelner Programmpunkte der Preisauschreibung nicht prämiert werden konnten, einstimmig dem Gemeinderate zum Ankaufe empfohlen.

Der Bericht der Jury wurde vom Gemeinderate am 18. Mai 1900 zur Kenntnis genommen; den Mitgliedern des Preisgerichtes wurde die Anerkennung und der Dank der Gemeinde ausgesprochen und beschlossen, bei allen künftighin von der Gemeinde Wien auszuschreibenden Konkurrenzen die Verleihung des Preises an die Einhaltung der von der Gemeinde bestimmten Bausummen zu knüpfen.

Die Konkurrenzprojekte sind im Rathause öffentlich ausgestellt worden.

In dieses Berichtsjahr fallen auch die Beschlüsse des Stadtrates, zufolge welcher sämtliche bisher nicht regulierten Teile des Zentralfriedhofes mit Ausnahme der für die Verlegung der St. Marger Gärtnerei in die unmittelbare Nähe des Friedhofes reservierten Gründe für Beerdigungszwecke einzubeziehen, ein Palmenhäus zu errichten, das Pelargonienhäus zu restaurieren, das ehemalige Baumshulgebäude zu Friedhofszwecken umzugestalten, die Abortanlagen sowie die Beleuchtung im Friedhofe durch Aufstellung von neun halbnächtigen und zehn ganznächtigen Gasflammen, sowie durch die Einführung der Gasbeleuchtung im Administrationsgebäude zu verbessern sind.

Endlich wurden die Wege von der Aspangbahn zum Zentralfriedhofe durch Einbeziehung eines Teiles der Kat.-Parzelle Nr. 211 angemessen verbessert.

Auch wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 5. Oktober bei dem Grabe des im Jahre 1898 an der Pest verstorbenen Dr. Hermann Müller ein Gitter auf Kosten der Gemeinde hergestellt.

Graberhaltungswidmungen. — Zu Ende des Jahres 1899 standen für den Zentralfriedhof 608 Graberhaltungswidmungen mit einem gewidmeten Kapitale von 648.681 K 20 h in der Verwaltung der Gemeinde. Im Jahre 1900 wuchsen 71 Widmungen mit einem Kapitale von 107.675 K 78 h zu, so daß mit Ende des Berichtsjahres 679 Graberhaltungswidmungen mit einem Widmungskapitale von 756.356 K 98 h in der Verwaltung der Gemeinde standen.

Ehrengräber. — Im Jahre 1900 wurden nachbenannten Personen Ehrengräber gewidmet: dem Herrenhausmitgliede und Ehrenbürger Nikolaus Dumba, dem Direktor der k. u. k. Hofoper Wilhelm Zahn, dem Volksdichter Friedrich Kaiser, dem Komponisten Karl Millöcker, dem Universitätsprofessor Hofrat Dr. Theodor Fuschmann, dem Deutschmeister-Obersten und Maria Theresienordens-Ritter Leopold Freiherrn v. Richler und dem k. u. k. Feldzeugmeister Karl Freiherrn Thierly de Vaux.

Arkadengrüfte. — Im Jahre 1900 wurde eine Arkadengruft angekauft, so daß mit Ende der Berichtsperiode 34 Arkadengrüfte vergeben waren.

Hinsichtlich der Zahl der Beerdigungen und Exhumierungen gibt das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien Aufschluß.

2. Die übrigen Friedhöfe im Gemeindegebiete.

Mit Stadtratsbeschuß vom 6. März wurde die Regulierung und Wiederbelegung des alten Teiles des Grinzinger Friedhofes genehmigt.

Im Ober-Döblinger Friedhofe wurde mit Stadtratsbeschuß vom 15. März dem k. u. k. Ärar eine Grundfläche von 157 m² für 32 einzelne Gräber zur Beerdigung von Soldaten mohamedanischer Religion und zwar zum ermäßigten Preise von 50 K per Grabstelle überlassen und genehmigt, daß auf der im Jahre 1895 dem Ärar überlassenen Grundfläche noch weitere 7 Gräber angelegt werden können.

Hinsichtlich der aufgegebenen Friedhöfe hat der Stadtrat über die Umgestaltung des Schmelzer, Währinger allgemeinen und Magleinsdorfer Friedhofes zu öffentlichen Gartenanlagen Beschluß gefaßt. Von der seinerzeit vom Stadtbauamte geplanten Durchführung einer größeren Anzahl von Straßenzügen durch diese Friedhöfe wird abgesehen, und werden nur über den Schmelzer Friedhof die Möring- und Sorbaitgasse und die Aufmarschstraße, über den Währinger allgemeinen Friedhof nur die Hafnauerstraße zwischen Gymnasiumstraße und Gaswerkstraße und die Semperstraße bis zum Friedhofwege und über den Magleinsdorfer Friedhof bloß die Landgut- und Neilreichgasse, beide in der Richtung zum Südbahndurchlasse im Zuge der Kliebergasse geführt werden. In jedem Friedhofe soll ein Beinhaus in Kapellenform zur Aufbewahrung der Gebeine aller jener Leichen, welche exhumiert werden müssen, errichtet werden. Für jene Gräber, welche sich in das Parkbild einfügen lassen und gegenwärtig noch erhalten werden, soll diese Erhaltung auch in Zukunft ermöglicht bleiben. Zur Durchführung der ganzen Angelegenheit hat der Stadtrat ein Komitee eingesetzt.

Im Schmelzer Friedhofe fanden Herstellungen im Betrage von 4000 K statt.

D. Veterinärpolizei.

Die Veterinärpolizei wird fast ausschließlich durch Organe des städtischen Veterinäramtes ausgeübt. Es wird hier unter der Bezeichnung „Veterinärpolizei“ nicht bloß die Veterinärpolizei im engeren Sinne verstanden, die sich auf dem Viehmarkte St. Marx, auf dem städtischen Pferdemarkte, in der Überwachung der Handelsstallungen für Rinder, der stabilen Nutzviehbestände und der städtischen Wasenmeisterei betätigt, sondern darunter auch die Fleischbeschau (Fleischhygiene) begriffen, die in den Schlachthäusern, in den Markthallen, endlich auf den Privat-Schlachtbrücken und auf den Bahnhöfen ausgeübt wird.

a) Veterinärpolizei im engeren Sinne.

Viehmarkt St. Marx.

Im Jahre 1900 wurden auf dem Zentralviehmarkte St. Marx die Maul- und Klauenseuche, der Milzbrand, der Rotlauf der Schweine und die Schweinepest konstatiert.

Mit Rücksicht auf den bedeutenden Auftrieb von 271.704 Kindern, 43.911 Kälbern, 107.764 Schafen, 4131 Lämmern und 563.302 Schweinen waren die Gesundheitsverhältnisse im allgemeinen als sehr günstige zu bezeichnen.

Die Maul- und Klauenseuche trat nur bei Schweinen auf. Insgesamt erkrankten 70 Tiere. Die Zahl der Seuchenfälle ist zwar größer als im Vorjahre, doch sind alle Fälle — mit Ausnahme eines einzigen Falles — auf die infolge wiederholter Seucheneinschleppungen aus Galizien im Jahre 1899 aufgetretene Seucheneinvasion zurückzuführen. Diese Invasion währte vom 11. Dezember 1899 bis 25. Jänner 1900. Durch Anwendung strenger Maßregeln gelang es, die Kinder vor der Seuche zu bewahren.

Der Milzbrand kam nur sporadisch vor und wurde bei 7 Kindern und 1 Schafe beobachtet.

Der Rotlauf der Schweine hat, was die Zahl der Seuchenfälle anlangt, zugenommen, indem diese Krankheit im Jahre 1900 bei 36 Schweinpartien (gegen 10 Schweinpartien im Jahre 1899) konstatiert wurde. Erkrankt waren 59 Stück Schweine. Die Ursache dürfte in der großen Verbreitung zu suchen sein, welche der Rotlauf im Jahre 1900 in den Produktionsgebieten angenommen hatte.

Auf dem Wiener Markte zu St. Marx selbst war die Intensität der Fälle nicht groß, da bei den einzelnen Parteien nur 1—2 verendete oder erkrankte Schweine vorgefunden wurden.

Was die Schweinepest betrifft, so haben sich die Verhältnisse wesentlich gebessert. Es erfolgten insgesamt nur 45 Konstatierungen, während im Vorjahre diese Tierseuche in 82 Fällen festgestellt worden war.

Die Zufuhr und Vermarktung von Schweinen aus seuchefreien Gegenden, sowie die von Schweinen ausgesperrten Gebieten Ungarns, Kroatiens, Slavoniens und des Okkupationsgebietes fand gemeinschaftlich statt, und dies bildete fortgesetzt den Grund zur Aufrechterhaltung der Sperre des Wiener Marktes, der zufolge lebende Schweine nicht auf das flache Land oder nach größeren Konsumorten abverkauft werden durften.

Städtischer Pferdemarkt.

Gelegentlich der tierärztlichen Untersuchung und Passrevision auf dem städtischen Pferdemarkte wurden

1. vom Markte zurückgewiesen: 11 Pferde, weil sie als krank erkannt wurden und 10 Pferde, weil sie mit unrichtigen Pässen gedeckt waren;

2. zur Schlachtung nach St. Marx verwiesen: 116 Pferde ungarischer Provenienz, wegen mangelhaft ausgestellter Viehpässe, 3 Pferde wegen verdächtiger Drüse, 1 Pferd wegen Verletzung der Nasenscheidewand, 1 Pferd wegen Verdachtes der Räude, 1 Pferd wegen Schienbeinbruches, 1 Pferd wegen Neubildungen und 2 Pferde wegen äußerlicher schwerer Verletzung;

3. nach dem Herkunftsorte zurückgesandt: 2 Pferde wegen verdächtiger Drüse;

4. dem Wasenmeister zur Vertilgung übergeben: 3 Pferde wegen Rosskrankheit und 2 Pferde wegen hochgradiger Abmagerung.

Handelsstallungen für Rinder.

Die Rindviehhandelsstallungen standen permanent unter tierärztlicher Aufsicht. Im Jahre 1900 befanden sich in Wien 48 Rindviehhändler, welche ihr Vieh in 21 Handelsstallungen zum Verkaufe aufgestellt hatten.

Infolge des Herrschens der Maul- und Klauenseuche mußte der Handelsverkehr mit Rindvieh fast einen Monat lang eingestellt werden; gleichwohl belief sich die Anzahl der verkauften Rinder auf 22.428 Stück gegen 22.429 Stück im Vorjahre.

Von den Viehhändlern und Handelsstallungen befinden sich:

		Viehhändler	Stallungen
im X. Bezirke		1	1
" XII. "		4	3
" XIII. "		30	4
" XIV. "		3	3
" XV. "		3	3
" XVI. "		3	3
" XVII. "		3	3
" XIX. "		1	1

Von den verkauften Tieren waren der Provenienz nach:

	Stiere	Kühe	Kälber
aus Nieder-Österreich	—	365	336
" Ober- "	1	2.266	2.270
" Salzburg	6	641	655
" Tirol	10	3.030	2.826
" Kärnten	—	15	15
" Böhmen	—	560	563
" Mähren	—	2.963	2.920
" Schlesien	—	219	215
" Ungarn	—	1.256	1.296
Summe	17	11.315	11.096

Stabile Rindviehbestände.

Im Jahre 1900 hat die Zahl der Pferde um 1935 und die der Schweine um 427 zugenommen, während sich der Stand der Rinder um 600 Stück, der Schafe um 105 Stück und der Ziegen um 111 Stück verringerte. Gezählt wurden: 40.993 Pferde, 13.230 Rinder, 333 Schafe, 2292 Ziegen und 3758 Schweine.

Unter diesen Beständen sind im Jahre 1900 aufgetreten:

Die Maul- und Klauenseuche, der Milzbrand, die Rogz-Wurmkrankheit, die Pocken der Schafe, die Räude, die Wutkrankheit, der Rotlauf der Schweine und die Schweinepest.

Die Maul- und Klauenseuche herrschte in 194 Gehöften, die zusammen einen Viehstand von 3699 Rindern, 6 Ziegen und 217 Schweinen aufwiesen. An intestinaler Form der Aphthenseuche gingen 5 Kühe zugrunde und 18 Kühe mußten teils wegen Ausföhens, teils wegen schwerer Guterkrankungen notgeschlachtet werden. Doch muß der Verlauf der Krankheit mit Rücksicht auf die große Zahl der erkrankten Tiere (2467 Stück) als ein ziemlich rascher und gutartiger bezeichnet werden. In 2 Bezirken (VI und XVII) ließ sich die Einschleppung der Seuche aus dem Bezirke Schwaz in Tirol nachweisen, eine Verschleppung der Seuche erfolgte vom XVI. Bezirke in den VII. Bezirk, ferner vom XVII. Bezirke nach Neustift am Walde (XVIII. Bezirk) und nach Klosterneuburg.

Erkrankungen von Menschen infolge Genusses der Milch maul- und klauenseuche-franker Tiere kamen nicht zur Kenntnis.

Der Milzbrand wurde in 6 Fällen, und zwar bei 4 Pferden und 2 Rindern konstatiert. In 5 Fällen handelte es sich um verendete Tiere, in einem Falle wurde der Milzbrand nach erfolgter Notschlachtung festgestellt.

Auf andere Viehbestände wurde die Seuche nicht übertragen, auch kam kein Fall der Übertragung des Milzbrandes auf Menschen zur Beobachtung. Die Infektionsquelle konnte nicht eruiert werden.

Die Rogz-Wurmkrankheit kam vorwiegend bei Arbeits- und Schlachtieren vor. Nur in einem Falle wurde sie in einem Handlungspferdestalle festgestellt. In 2 Fällen konnte die Einschleppung mit Bestimmtheit auf die Einfuhr von Pferden aus Ungarn (Kaposz, Komitat Zala und Szabadka) zurückgeführt werden. In 7 anderen Fällen läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten, daß ebenfalls eine Einschleppung aus Ungarn stattgefunden habe. Der Krankheitsprozeß erstreckte sich bei den 70 rogzkrank befundenen Pferden in einem Falle auf die Haut allein, in 18 Fällen auf die Nase allein, in 33 Fällen auf die Lunge allein, in 3 Fällen auf Nase, Haut und Lunge, in 15 Fällen auf Nase und Lunge. Eine Übertragung der Rogzkrankheit auf Menschen fand nicht statt.

Die Pocken- oder Blatternseuche wurde an 1 Lamme konstatiert, welches laut Viehpaß aus Ersei, Komitat Tejer, in Ungarn, stammte. Die Einschleppung dürfte vom Probenienzorte aus erfolgt sein, da weder bei den übrigen zur selben Partie gehörigen Schafen noch bei den anderen am Markte aufgetriebenen Schafen überhaupt die Seuche zum Ausbruche gelangte.

Die Räude trat in 9 Gehöften auf, in welchen insgesamt 13 Pferde und 1 Esel davon befallen wurden. Die Infektionsquelle konnte nicht erforscht werden. Die erkrankten Tiere waren durchwegs Arbeitstiere. Eine Übertragung der Seuche auf Menschen fand nicht statt.

Die Wutkrankheit gelangte in 29 Fällen (gegen 7 im Vorjahre) zur Konstatierung, und zwar in den Bezirken II, III, IV, VII, IX, XI, XIV, XVII, XVIII und XIX. Sieben weist der II. Bezirk die meisten Wutfälle auf, nämlich 11. In einem Falle

stammte der von der Wutkrankheit ergriffene Hund aus Gablitz in Niederösterreich. 5 Personen wurden von wutkranken Tieren gebissen. Diese unterzogen sich der antirabischen Behandlung und blieben gesund.

Im Interesse der Tilgung der Seuche blieb der Maulkorbzwang in Wien aufrecht. Überdies wurden von dem Veterinärämte, den magistratischen Bezirksämtern und der k. k. Polizei-Direktion häufige Streifungen angeordnet.

Von Rotlauf wurden 5 Schweine befallen, welche in 41 Gehöften untergebracht waren. Hinsichtlich der Provenienz des Rotlaufes unter den Futtertschweinen konnten sichere Anhaltspunkte nicht gewonnen werden. Die viel häufigeren Fälle des Rotlaufes bei Schlachtschweinen wurden durch Einschleppung der Seuche aus Mähren und zum größeren Teile aus Galizien hervorgerufen. 2 Schweinetransporte, welche aus Czernowitz stammten und im Transitverkehr am Nordbahnhofe in Wien eingelangt waren, woselbst an Rotlauf verendete Tiere vorgefunden wurden, wurden behufs Schlachtung nach St. Mary dirigiert.

Die Schweinepest ist in starkem Rückgange begriffen; im Jahre 1900 waren nur 13 Gehöfte (gegen 43 im Vorjahre) verseucht. Die Seuche befiel 53 Schweine.

In der Mehrzahl der Fälle dürfte die Seuche die Folge der Verfütterung ungekochter Gasthausabfälle gewesen sein, in einzelnen Fällen blieb die Art der Entstehung, beziehungsweise Einschleppung der Seuche unbekannt.

Von den Schlachtschweinen waren hauptsächlich solche ungarischer und galizischer Provenienz an der Seuche erkrankt. Bei der Anwendung der Maßregeln zur Tilgung dieser Tierkrankheit waren die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 81 und der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1900, R.-G.-Bl. Nr. 154, maßgebend. Für 17 getötete Schweine wurde aus dem Staatsschatze eine Entschädigung von 379 K 90 h gewährt.

Städtische Wasenmeisterei.

Behufs Feststellung der Todesursache wurden alle im Stadtgebiete gefallenen Haustiere — mit Ausnahme der auf den Kliniken der tierärztlichen Hochschule verendeten — in der städtischen Wasenmeistereifiliale im III. Bezirke oder in der thermochemischen Anstalt in Kaiser-Ebersdorf von Amtstierärzten sezirt. Auch erfolgte hier die tierärztliche Untersuchung der zur Vertilgung überbrachten lebenden Hunde und Katzen, sowie der bei den Streifungen des Wasenmeisters eingefangenen Hunde.

Zur Sektion gelangten: 819 Pferde, 99 Rinder, 55 Kälber, 29 Schafe, 36 Ziegen, 281 Schweine, 1003 Hunde und 1 Katze. Von diesen waren 135 Tiere mit ansteckenden Tierkrankheiten (im Sinne des allgemeinen Tierseuchengesetzes) behaftet. In lebendem Zustande wurden untersucht und unbedenklich befunden 1128 Hunde und 35 Katzen. Zur Beobachtung kamen infolge Verdachtes der Wutkrankheit 23 Hunde, von denen 5 mit Wut behaftet waren. Bei der Streifung wurden insgesamt 145 Hunde (im Vorjahre 335 Hunde) eingefangen.

Die thermochemische Anstalt verarbeitete 1323 Pferde, beziehungsweise Fohlen und Esel, 494 Rinder, 558 Kälber, 701 kleine Wiederkäuer, 1533 Schweine beziehungsweise Ferkel, 5770 Hunde, 1087 Katzen, 194 Stück Rotwild, 910 Hasen und Kaninchen, 82 verschiedene wildlebende Tiere, 5126 Stück Hausgeflügel, 2176 Stück Wildgeflügel, 8497 kg Fische und Krebse, 16.122 kleine aufgelesene Äser, 2404 Föten, 192.998 kg Fleisch und 33.612 kg diverse Organteile.

Die Verhandlungen betreffs der im Jahre 1897 angeregten Auflassung, beziehungsweise Verlegung der Wasenmeistereifiliale im III. Bezirke wurden auch im Jahre 1900 nicht zum Abschlusse gebracht.

b) Fleischhygiene. (Fleischbeschau.)

Die Fleischbeschau besteht in der Unterjuchung der im Wiener Stadtgebiete geschlachteten Tiere auf ihren Gesundheitszustand und ihre Genußtauglichkeit, desgleichen in der Unterjuchung der auf den Bahnhöfen einlangenden Sendungen von Weidnertieren und von Importfleisch; diese Untersuchungen werden von städtischen Tierärzten vorgenommen.

Von den in den Kommunal-schlachthäusern, im Schweineschlachthause der Produktivgesellschaft der Wiener Fleischselcher und auf der städtischen Pferde-schlachtbrücke geschlachteten Tieren wurden zum menschlichen Genuße ungeeignet befunden und vertilgt: 158 Pferde, 275 Rinder, 5 Kälber, 12 Schafe, 385 Schweine; ferner 11.514 Lungen, 6284 Stück Leber, 623 Stück Milz, 537 Stück Nieren, 475 Stück Herz, 47 Stück Euter, 44 Stück Zunge und 3295 kg Fleisch. Mit Tuberkulose waren 4803 Rinder behaftet. 152 Stück hievon mußten gänzlich vom Konsume ausgeschlossen werden, während das Fleisch der übrigen Rinder nach Entfernung aller krankhaften Teile zum Konsume zugelassen wurden.

Von den in die Großmarkthalle eingebrachten Fleischmengen wurden konfisziert: 375 Kälber, 123 Schweine, 6 Schafe, 49 Lämmer, 29 Rixe, 12 Spanferkel, 945 Stück Hausgeflügel, 342 Stück Wildgeflügel, 25 Stück Rotwild, 1 Stück Schwarzwild, 122 Hasen, 43 Krebse und Hummer; ferner 123.521 kg Fleisch, 3724·5 kg Wildbret, 184·5 kg Fische, 20.681·5 kg Lunge und Leber, Milz und Niere, 2636 Stück Zunge und Gehirn. Von den in der Markthalle Michelbeuern untersuchten 1725 Kälbern, 9 Schafen, 783 Schweinen, 193 Lämmern, 185.824 kg Rindfleisch, 23.313 kg Kalbfleisch, 5831 kg Schaffleisch und 135.965 kg Schweinefleisch wurden konfisziert: 1 Kalb, 2 Lämmer, 2344·5 kg Fleisch, 66·5 kg Lunge und Leber.

Auf den Privat-schlachtbrücken wurden beschaut: 449.878 Schweine, 3800 Schafe, 301 Lämmer, 28 Ziegen und Zicklein, 5054 Kälber, 30 Rixe (Not-schlachtungen), 11.227 Pferde (darunter 9 Not-schlachtungen), 4 Esel. Ferner: 165.840 kg Rindfleisch, 100.348 kg Kalbfleisch, 4213 kg Schaffleisch, 4295 kg Lammfleisch, 1.116.521 kg Schweinefleisch, 2285 kg Pferdefleisch, 1.480.703 kg Speck, 4425 kg Würste, 422 kg Leber, 21.041 Weidner-Schweine, 1658 Weidner-Kälber, 2789 Weidner-Schafe und 43 Weidner-Lämmer. Hievon wurden beanständet und vernichtet: 29 Pferde, 4 Rixe, 2 Kälber, 3 Rixe, 1052 ganze und 225 entfettete Schweine, 111 Gänse, 16 Wildenten, 8 Hasen, 173 Stück Lunge, 34 Stück Herz, 172 Stück Leber, 11 Stück Milz, 4 Stück Nieren, 15 Stück Zunge, 2 Stück Euter, 12 Stück Rindsfüße, 2 Stück Rindsköpfe. Weiters: 177 kg Rindfleisch, 3553 kg Kalbfleisch, 48 kg Schaffleisch, 680 kg Hirschwildbret, 300 kg Hasenwildbret, 16 kg Fische, 216 kg und 32 Stück Würste, 120 kg Speck.

Auf den Bahnhöfen (mit Ausnahme des Bahnhofes am Viehmarkt in St. Marx und des Bahnhofes der Großmarkthalle) wurden beschaut: 23.075 Rinder, 63.424 Kälber, 93.637 Schafe, Lämmer, Rixe, 687 Schweine, 16.167 Stück Rotwild, 449.178 Hasen, 691 Stück Schwarzwild, 3.717.643 Stück Hausgeflügel, 302.936 Stück Wildgeflügel, 1.583.220 kg Fische, 73.306 kg Krebse, 127.359 Weidner-Kälber, 32.448 Weidner-Schafe, =Ziegen, =Rixe und 63.202 Weidner-Schweine.

Hievon wurden konfisziert und der Vernichtung zugeführt: 9046 kg Rindfleisch, 106 kg Kalbfleisch, 531 kg Schweinefleisch, 66 kg Speck, 4 kg Gansleber, 224 kg Leber, 10 Schinken, 31 Kälber, 3 Ochsen, 2 Schweine, 30 Schafe, 35 Kaninchen, 3009 Stück Hausgeflügel, 788 Stück Wildgeflügel, 743 Fische, 12 Spanferkel, 75 Hirse, 36 Rehe, 1 Gemse, 2 Wildschweine, 24 Hasen. Wegen verbotswidriger Einfuhr wurden konfisziert: 46 $\frac{1}{2}$ kg Schweinefleisch.

Schlachthäuser.

In den kommunalen Schlachthäusern wurden im Jahre 1900 geschlachtet:

im Schlachthause	Rinder	Kälber	Schafe	Lämmer	Ziegen	Schweine
St. Marx I.—V. Abt.	112.150	29.125	14.343	1.824	—	4.797
" Notstechbrücke	—	—	—	—	—	43.018
Gumpendorf	40.962	1.375	7	75	—	—
Meidling	60.441	795	188	2	2	13.483
Hernals	41.484	257	70	—	—	—
Rußdorf	3.979	2	—	—	1	—
Im ganzen	259.016	31.554	14.608	1.901	3	61.298

Im Schweineschlachthause der Produktivgesellschaft der Wiener Fleischhelfer in St. Marx wurden 45.300 Schweine geschlachtet. Die Zahl der geschlachteten Pferde und Esel betrug 24.641, wovon auf den Pferdeschlachtbrücken in St. Marx 13.391 Stück geschlachtet wurden.

Schlachthaus St. Marx.

Der im August 1899 bereits begonnene Bau der Kühlanlage im Schlachthofe St. Marx wurde fortgeführt und größtenteils fertiggestellt.

Diese Anlage hat eine verbaute Fläche von 3326 m², ist im rückwärtigen Teile des Schlachthofes gelegen und besteht aus dem Kesselhause und dem eigentlichen Kühllhallengebäude, in welchem auch die Maschinen und Apparate untergebracht sind. Das Kesselhaus hat einen eisernen Dachstuhl mit aufgesetzter Laterne und ist mit Schiefer gedeckt. Darin sind 3 Cornwallekessel, ferner ein Wasserreinigungs-Apparat, ein Roh-Reinwasser-Reservoir, 2 liegende Duplex-Dampfpumpen und ein Württischer Injektor untergebracht. In einem Anbaue des Kesselhauses befindet sich ein Kohlenmagazin und ein Abortraum.

Das Kühllhallengebäude besteht aus einem Unter- und Obergeschosse und ist mit einem Holzzementdache eingedeckt. Durch einen Vorraum gelangt man in das Maschinenhaus, in welchem aufgestellt sind: eine (liegende) Tandem-Ventil-Compound-Dampfmaschine mit 100 Pferdekraften, eine zweite ähnliche Maschine mit 86 Pferdekraften, ferner eine vertikale Compound-Dampfmaschine mit 30 Pferdekraften; endlich zwei dynamo-elektrische Gleichstrommaschinen für die Erzeugung des Lichtes. Neben dem Maschinenhause befindet sich der Apparatenraum; in diesem sind vorhanden: ein Refrigerator, ein Tauchkondensator und ein Vorkühler für die Kühlung der Hallen, ferner ein Kondensator und ein Vorkühler für die Eiszerzeugung. An diesen Raum stößt der Eiszerzeugungsraum. Hier ist der Eiszeuger aufgestellt, mittels welchem täglich 120—150 Meterzentner Hochquellen-Mareis in Blöcken von 25 kg erzeugt werden können, auch befindet sich hier das Taubassin, die Kipp- und Füllvorrichtung, der Lauftrahn, der Eistisch und das Eismagazin. Neben dem Vorraume ist noch eine Werkstätte untergebracht.

Im Untergeschosse des Maschinenraumes sind sämtliche Transmissionen und das Salzmagazin, unter dem Apparatenraum der Einspritz- und der Salzwasserbehälter befindlich.

Unter dem Vorräume ist ein 18 m tiefer Brunnen vorhanden und unter der Werkstätte der Akkumulatorenraum mit einer Akkumulatoren-Batterie von 83 Elementen.

Anschließend an das Maschinenhaus befindet sich im Untergeschoße der Luftkühlraum mit dem Luftkühlapparate, zwei Salzwasser-Rotationspumpen und der Ventilator. Neben diesem Raume hat im Ober- und Untergeschoße je eine Kühlhalle Platz, deren nutzbare Bodenfläche 1508 m² beträgt und in 198 Kühlzellen von 6 bis 16 m² eingeteilt ist. Die Vorkühlhalle mit einer Bodenfläche von 450 m² ist in ihrer rechten Hälfte mit eisernen Fleischständern und in ihrer linken Hälfte mit Luftbahngleisen eingerichtet, auf welchen das Fleisch unmittelbar aus der Schlachthalle befördert werden kann. Mittels Flaschenzüge kann das Fleisch in die Kühlhallen herabgelassen werden.

Die Kosten der Bauarbeiten belaufen sich auf 548.000 K, die Kosten der maschinellen Einrichtung auf 340.000 K, jene der Vorkühlhalleneinrichtung auf 22.000 K und die der Kühlzelleneinrichtung auf 50.000 K, somit zusammen auf 960.000 K.

Infolge des Neubaus der Albuminfabrik wurden die Räume der früheren Albuminfabrik im Schlachthause St. Marx frei; die Umgestaltung derselben zu Rinderstallungen mit einem Kostenbetrage von 14.742 K 54 h wurde genehmigt. Auch die Überdachung von zwei Düngerhöfen und die Umgestaltung derselben zu Schlachträumen wurde um den Kostenbetrag von 12.585 K 72 h durchgeführt.

Endlich wurde für die Restaurierung der Schlachthausfassade ein Betrag von 40.716 K 75 h genehmigt und die Umpflasterung der mit Straßen-Klinkersteinen gepflasterten Zwischenstraßen mit einer Auslage von 14.006 K 31 h ausgeführt.

Schlachthaus Gumpendorf.

Mit Rücksicht auf die bereits beschlossene Auflassung des Schlachthausess Gumpendorf wurden auch heuer darin nur die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten ausgeführt.

Schlachthaus Meidling.

Der Aufstellung eines kleinen Kühlhauses (Eiskammer) in dem Schlachthause Meidling seitens der Sterilisierungsgesellschaft wurde bereits früher gedacht. Ferner kamen Dacharbeiten (zumeist Wind- und Sturmshäden) zur Ausführung; auch wurde die Instandsetzung der Dampfmotoren vom Wasserpumpwerk durchgeführt.

Schlachthaus Hernalz.

Am 19. Mai 1900 wurde behufs Beurteilung des von der k. k. Staatsbahn-Direktion vorgelegten, bereits im Vorjahrsberichte erwähnten Projektes der Anlage einer Ausladerampe für dieses Schlachthaus eine Lokalaugenscheinskommission abgehalten. Infolge dieser Kommission wurde an die k. k. Staatsbahn-Direktion das Ersuchen gestellt, das Projekt im Sinne der gestellten Anträge abzuändern, so daß auch eine Herabminderung der Baukosten erzielt wird.

Bei diesem Anlasse wurde auch die Notwendigkeit der Erweiterung des Schlachthausess, namentlich hinsichtlich der Rinderstallungen konstatiert und betont, daß bei der Durchführung dieser Erweiterungsbauten auch auf den Umstand Rücksicht zu nehmen sei, daß die Auflassung des Schlachthausess Rußdorf und die Adaptierung desselben zu einem Schweineschlachthause geplant ist. Die weiteren Verhandlungen über diese Erweiterungsprojekte gehören dem Jahre 1901 an.

Schlachthaus Rußdorf.

Für die Instandsetzung verschiedener Objekte im Schlachthause Rußdorf wurde ein Betrag von 2000 K genehmigt.

Zentralpferdeschlachthaus.

Bezüglich des neuerlich umgeänderten Projektes des Zentralpferdeschlachthauses wurde vom Gemeinderate in der Sitzung vom 23. März 1900 folgender Beschluß gefaßt:

1. Das vorgelegte Detailprojekt für die Erbauung eines Zentralpferdeschlachthauses auf dem vom Wiener Bürgerspitalfonds erworbenen, aus Teilen der Parzellen Nr. 64 im X. und Nr. 360 im XI. Wiener Gemeindebezirke bestehenden Grunde wird mit dem auf 614.027 K 96 h veranschlagten Kostenverordnungen genehmigt.

2. Die sämtlichen Anschüttungsarbeiten sind in eigener Regie durchzuführen. Für das zum Planieren beizustellende Arbeitspersonal wird ein Pauschalbetrag von 5000 K gegen Detailverrechnung genehmigt.

3. Für den Bau wird die Baubewilligung mit dem Vorbehalte erteilt, daß sich bei der Bauverhandlung kein Anstand ergibt.

4. Hieron ist die k. k. n.-ö. Statthalterei in Kenntnis zu setzen und von ihr die Zusage zu erwirken, daß sie behufs vollständiger Durchführung des Schlachthauszwanges für Pferde in Wien geneigt ist, nach Vollendung des Baues die fernere Benützung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachtbrücken für Pferde in Wien zu unterlagen.

In Ausführung dieses Beschlusses wurde nun Bericht an die k. k. n.-ö. Statthalterei erstattet, welche mittels Erlasses vom 28. Juni 1900 in dem vorgelegten Projekte einige Unzulänglichkeiten hervorhob und dementsprechend verschiedene Abänderungen und Ergänzungen des Projektes wünschte.

Es wurde daher in der Gemeinderatsitzung vom 31. August 1900 das Projekt für den Bau des Pferdeschlachthauses dahin abgeändert, daß

1. nach dem vom Stadtbauamte vorgelegten Pläne der Kranken- und Kontumaz-Stall vergrößert, beziehungsweise mit einem Fassungsraume für 24 bis 30 Pferde hergestellt werden soll;

2. das Administrationsgebäude mit einem Stockwerke zur Schaffung von zwei Wohnungen für die im Pferdeschlachthause amtierenden Tierärzte erbaut werden soll;

3. die Futtermagazine zweckentsprechender untergebracht werden sollen.

Das abgeänderte Projekt wurde der k. k. n.-ö. Statthalterei neuerlich unterbreitet, welche mit Erlaß vom 26. September 1900 auch die Herstellung eines genügend großen Eiskühtraumes als notwendig bezeichnete. Das Projekt mußte sonach einer abermaligen Umänderung unterzogen werden. Die weiteren Verhandlungen hierüber gehören dem Jahre 1901 an.